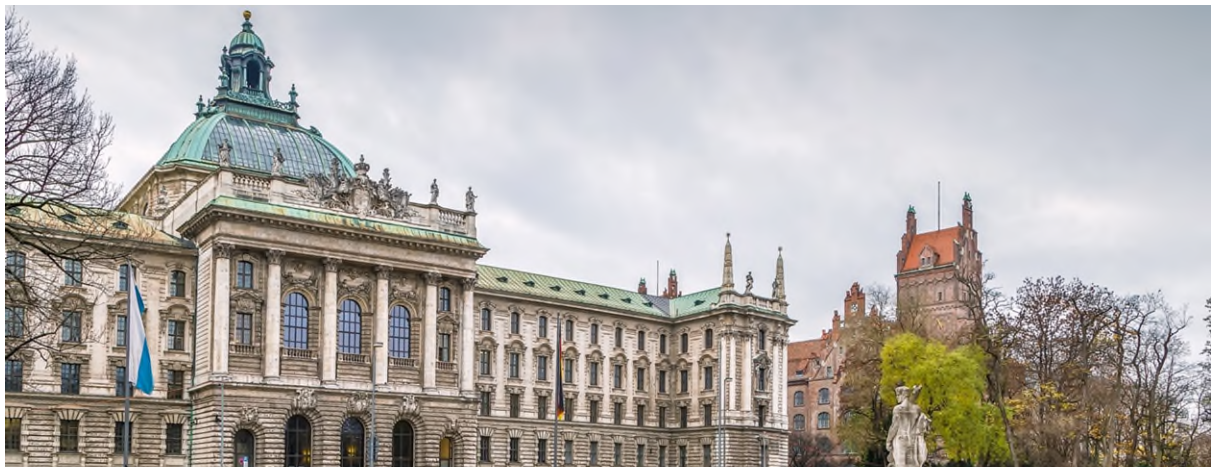




Informationsmappe des Bayerischen Richtervereins e.V.

Verein der Richter und Staatsanwälte in Bayern

(Stand: 15. September 2026)



Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Vorsitzenden	4
Der Deutsche Richterbund (DRB)	6
<i>Geschichte des Deutschen Richterbundes.....</i>	<i>6</i>
<i>Verbandsorgane des Deutschen Richterbunds</i>	<i>7</i>
<i>Ziele des Deutschen Richterbunds</i>	<i>8</i>
<i>Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....</i>	<i>9</i>
<i>Internationale Verbandstätigkeit</i>	<i>9</i>
<i>Berufsethik der Richter und Staatsanwälte</i>	<i>10</i>
<i>Präsidium des Deutschen Richterbundes</i>	<i>12</i>
<i>Mitgliedsverbände im Deutschen Richterbund</i>	<i>14</i>
Der Bayerische Richterverein	15
<i>Geschichte des Bayerischen Richtervereins</i>	<i>15</i>
<i>Ziele unseres Verbandes</i>	<i>15</i>
<i>Organisation und Struktur</i>	<i>16</i>
<i>Unterstützen Sie den Bayerischen Richterverein!</i>	<i>17</i>
<i>Landesvorstand.....</i>	<i>18</i>
<i>Referenten im Landesvorstand</i>	<i>22</i>
<i>Bezirks- und Fachverbände</i>	<i>26</i>
<i>Ihr Beitrag für den Bayerischen Richterverein</i>	<i>29</i>
<i>Leistungen für Mitglieder.....</i>	<i>31</i>
Informationen für den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Alltag.....	33
<i>Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte.....</i>	<i>33</i>
<i>Dienstbefreiung</i>	<i>37</i>
<i>Hilfsmittel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung.....</i>	<i>39</i>
<i>Fortbildung – von Anfang an!</i>	<i>41</i>
<i>Erfahrungsbericht aus Berlin (Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund).....</i>	<i>43</i>
<i>Kindergeld nach dem EStG.....</i>	<i>45</i>
<i>Mitwirkungsgremien der Richter und Staatsanwälte</i>	<i>46</i>
<i>Nebentätigkeiten</i>	<i>50</i>
<i>Der Verlauf der Probezeit.....</i>	<i>54</i>
<i>Besetzung von Lebenszeit-Richterstellen</i>	<i>55</i>

<i>Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter.....</i>	<i>57</i>
<i>Überblick über das bayerische Versorgungsrecht.....</i>	<i>61</i>
<i>Reisekostenrecht, Trennungsgeld, Umzugskostenrecht, DB JobTicket & DB Isar Card.....</i>	<i>65</i>
<i>Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y.....</i>	<i>69</i>
Satzung des Bayerischen Richtervereins.....	74
Beitrittserklärung.....	75

Impressum:

Bayerischer Richterverein e.V.
Barbara Stockinger
c/o Oberlandesgericht München
Dachauer Str. 118
80097 München

Telefon +49 (0)89 5597-5647
E-Mail: poststelle@bayrv.de
Homepage: www.bayrv.de

Redaktion:

Johannes Pausch
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Augsburg
Gögginger Str. 101
86199 Augsburg

Bildquellen:

123RF.com
www.drb.de
privat

Die jeweils **aktuelle Fassung dieser Mappe** steht auf der Homepage des Bayerischen Richtervereins unter <https://www.bayrv.de/bry/assessoren> zum Download zur Verfügung.

Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge oder Anregungen, z.B. zu weiteren Themen, die in dieser Mappe behandelt werden sollen, sind jederzeit herzlich willkommen.

Richten Sie diese gern per E-Mail an poststelle@bayrv.de oder an den für diese Informationsmappe zuständige Referenten Johannes Pausch (siehe oben).

Grußwort der Vorsitzenden



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich freue mich, Ihnen heute die aktuelle Fassung der Assessorenmappe des Bayerischen Richtervereins e.V. vorstellen zu können. Mit diesen Unterlagen kommen wir dem Wunsch vieler junger Kolleginnen und Kollegen nach, eine kurze Zusammenfassung interessanter Themen zur Verfügung zu stellen, die nicht nur Berufsanfänger beschäftigen, sondern auch eine wesentliche Rolle in der Standespolitik unseres Verbandes spielen.

Wir sind uns durchaus der Tatsache bewusst, dass Sie als Berufseinsteiger vielleicht andere Probleme umtreiben als die Frage eines Beitritts zum Bayerischen Richterverein. Gerade in den Anfangszeiten der beruflichen Tätigkeit stehen häufig die harten Fakten im Vordergrund: Wie soll ich meine tägliche Arbeit bewältigen und dem Arbeitsdruck gerecht werden? Wie kann ich heute schon wichtige Weichen für meine Karriere in der bayerischen Justiz stellen? Wie kann ich Beruf und Familie vereinbaren?

So wichtig diese Themen unbestreitbar sind, sollte man dennoch neben ihnen die Bedeutung einer starken Standesvertretung auch in den Anfangsjahren der beruflichen Tätigkeit nicht aus den Augen verlieren.

Immer wieder wird uns die Frage gestellt, was denn der Bayerische Richterverein „eigentlich für seine Mitglieder mache“, ob er also „sein Geld wert“ ist. Diese Frage kann man schon nach einem kurzen Blick in diese Mappe nur uneingeschränkt bejahen! Den folgenden Seiten können Sie entnehmen, welch umfangreiches Leistungspaket – vom monatlichen Bezug der Deutschen Richterzeitung über die Haftpflicht- und Schlüsselversicherung bis hin zur kostenlosen Kreditkarte – für Sie in Ihrer Mitgliedschaft eingeschlossen ist.

Aber unsere Verbandsarbeit besteht natürlich aus viel mehr als aus diesen Dienstleistungen. Als größter Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern waren wir in den letzten Jahren in der Standespolitik stark gefordert und werden dies auch in Zukunft weiter sein. Dazu ein paar Beispiele:

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist, wie von uns prognostiziert, die einheitliche Struktur des Besoldungsrechts in Deutschland zerschlagen. Die jährlich vom Deutschen Richterbund unter Mitwirkung auch des Bayerischen Richtervereins durchgeführte Vergleichsrechnung der Einkommen verschiedener Besoldungs- und Erfahrungsgruppen (www.richterbesoldung.de) zeigt, dass Bayern in allen Berechnungsgruppen, vor allem in der Gruppe der Berufsanfänger, an erster Stelle liegt. Wenn uns auch dieser Befund nicht zufrieden stellen kann, ist doch die bayerische Spitzenposition im Ländervergleich nicht zuletzt ein Verdienst unserer konsequenten Verbandsarbeit.

Auch bei der Stellensituation wurden die Forderungen des Bayerischen Richtervereins in den letzten Jahren wahr- und ernstgenommen. Für den Haushaltsplan 2024/2025 hat der Landtag trotz knapper werdender Kassen 350 neue Stellen beschlossen, davon 120 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir gemeinsam mit dem Justizministerium einen deutlichen Stellenausbau erreicht. Damit hat die bayerische Justiz dann etwa 2.270 Stellen für Richterinnen und Richter und 1.060 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Natürlich ist aber auch unsere Verbandsarbeit nicht eine reine Aneinanderreihung von Erfolgsgeschichten. Unsere Vorstellungen und Wünsche werden leider nicht immer erfüllt. Noch immer fehlen nach PEBB\$Y, dem Personalbedarfsberechnungssystem, etwa 350 Stellen. Kompromisse, Teilerfolge und auch schmerzliche Niederlagen müssen oft wohl oder übel akzeptiert werden. Erfolgreiche Verbandsarbeit setzt aber voraus, dass man sich hiervon nicht entmutigen lässt und sich auch dort immer wieder zu Wort meldet, wo auf den ersten Blick ein Erfolg nicht erzielt werden kann.

In der politischen Auseinandersetzung würden die bayerischen Richter und Staatsanwälte als Einzelpersonen ungehört bleiben und im Konzert der Verbands- und Interessenvertreter untergehen. Als Verband sind wir nicht zuletzt deshalb ein anerkannter Gesprächspartner der Politik, weil wir für uns geltend machen können, einen Großteil der Kolleginnen und Kollegen zu vertreten. Wir sind daher auf Ihre Mitgliedschaft, aber auch auf Ihre aktive Mitwirkung angewiesen.

Erfolgreiche Verbandsarbeit ist also nicht nur eine Nische für einige Wenige. Wir sind ein Sprachrohr aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und bieten eine Plattform für Ihre Interessenvertretung. Sie können und sollen selbst in den Bezirks- und Fachverbänden aktiv mitarbeiten oder in den BRV-Nachrichten Wünsche und Änderungsvorschläge äußern. Wir freuen uns über alle Ihre Rückmeldungen und wollen für Sie vom ersten Tag an Ansprechpartner sein.

Eine amtsangemessene und sichere Besoldung, ausreichende Personalausstattung, Teilhabe an den modernen Möglichkeiten der Informationstechnologien, eine ausreichende Beihilfe und Altersversorgung, die Schaffung bzw. Bewahrung von Beförderungsstellen, eine objektive und gerechte Personalpolitik, die Vermeidung von Gesetzen, die in der Praxis zum Scheitern verurteilt sind, die aktive Beteiligung an der Diskussion über die Zukunft der Justiz, nicht zuletzt bei der Einführung der elektronischen Akte, und schließlich Erfolge im Kampf gegen Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit können Sie nur dann erwarten, wenn Ihnen eine starke Organisation zur Seite steht. In der Verfolgung unserer Ziele setzen wir nicht auf Kampf und Krawall, sondern wollen Sie alle ruhig, sachlich und mit fachlich überzeugenden Argumenten vertreten.

Mit unseren Verbandsthemen richten wir den Blick aber nicht nur nach außen, sondern nehmen auch uns selbst in den Blick. Unser Umgang mit unserem Amt und das Verhalten, das wir jenseits zwingender rechtlicher Vorgaben gegenüber Verfahrensbeteiligten ebenso wie gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen an den Tag legen, prägen das Bild, das sich die Öffentlichkeit von der Justiz macht. Auch das Thema der richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik ist daher seit vielen Jahren eines der zentralen Binnenthemen unserer Verbandsarbeit.

Um Ihnen unsere Verbandsstruktur näher zu bringen, möchten wir Ihnen im Folgenden den Deutschen Richterbund und den Bayerischen Richterverein in seinen Grundzügen vorstellen.

Ihre



Barbara Stockinger
Vorsitzende

Der Deutsche Richterbund (DRB)

Deutschland ist Gott sei Dank ein föderaler Staat. Gerade wir Bayern brauchen diese dem Zentralismus wie ich meine weit überlegene Organisationsform. Der Föderalismus findet sich aber spiegelbildlich in der nationalen Tätigkeit unseres Berufsverbandes wieder. Im Deutschen Richterbund (DRB) ist kein Richter oder Staatsanwalt selbst Mitglied, da er als Dachverband für die Landes- und Fachverbände gegründet wurde.



Er ist aber der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit mehr als 18.000 Mitgliedern (bei rund 29.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) vereinigen sich unter seinem Dach. Der DRB vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten, Bundesministerien, Medien und Öffentlichkeit.

Unser Dachverband gehört zum Kreis der Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes, deren Beteiligungsrechte gesetzlich festgeschrieben sind: Nach § 118 BBG¹ ist er bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamten- und richteramtsrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Diese Bestimmung gewährleistet dauerhaft, dass der Verband frühzeitig an allen Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte beteiligt wird.

Geschichte des Deutschen Richterbundes

Auch ein Berufsverband lebt von seiner Geschichte und muss auch mit einer damit verbundenen Erblast leben. Der DRB wurde am 28. Juni 1909 auf Initiative des seit dem 11. November 1906 bestehenden Bayerischen Richtervereins in Würzburg gegründet und zwar als kooperativer Zusammenschluss der bereits bestehenden Landesrichtervereine. Am 31. Dezember 1933 begann das dunkelste Kapitel unserer Standesvertretung. Nachdem einige Landesverbände sich bereits in die „gemeinsame Kampf-front Adolf Hitlers“ eingegliedert hatten, erklärte der Vorstand des Richterbunds am 23.5.1933 in einem an den „Reichsjuristenführer“ gerichteten Telegramm „für sich und die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen kooperativen Eintritt in den Nationalsozialistischen Juristenbund“. Der Richterbund unterstellte sich ausdrücklich der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler und wurde zum 31.12.1933 aufgelöst. Die Gleichschaltung mit den Ideen des nationalsozialistischen Größenwahns verhinderte in der Folgezeit jede organisierte, konstruktive Kritik oder gar Widerstand. Dieses Versagen im Kampf um den Rechtsstaat sollte für uns alle Ansporn sein, für eine starke und selbstbewusste Justiz zu kämpfen, die wehrhaft genug ist, sich gegen jede rechtsstaatsfeindliche Entwicklung egal ob von Links oder Rechts zur Wehr zu setzen.

Wiederum auf Betreiben des Bayerischen Richtervereins wurde am 27. Oktober 1949 der DRB in der Bundesrepublik Deutschland neu gegründet.

¹BBG - § 118 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

Nach München und Düsseldorf nahm der DRB 1975 in Bonn seinen Sitz.

Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands gründeten sich auch in den ostdeutschen Bundesländern Vereine von Richtern und Staatsanwälten und traten dem DRB bei. 1996 wurde förmlich der Beschluss gefasst, den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen. Dort befindet sich auch seit dem 1. März 1999 die Bundesgeschäftsstelle des DRB.

Verbandsorgane des Deutschen Richterbunds

Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsvereine. Sie legt die Grundlinien der Verbandspolitik auf Bundesebene fest und trifft die grundlegenden Entscheidungen. Weiterhin obliegen der Bundesvertreterversammlung u.a. die Wahl des Präsidiums, die Festsetzung der von den Mitgliedsvereinen an den Bundesverband abzuführenden Beiträge und Änderungen der Satzung. Die Bundesvertreterversammlung tagt ca. alle 18 Monate; zu ihr entsenden die 25 Mitgliedsvereine ihre Vertreter. Bayern stellt übrigens nach Nordrhein-Westfalen den mitgliedsstärksten Verein.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus weiteren Mitgliedern, die von den Mitgliedsvereinen entsandt werden. Jedem Mitgliedsverein steht mindestens ein Sitz zu. Er nimmt die ihm von der Bundesvertreterversammlung übertragenen und überlassenen Aufgaben wahr und plant die Verbandsarbeit, soweit er sie nicht dem Präsidium überträgt oder überlässt. Der Vorstand, der zweimal pro Jahr zusammenkommt, sorgt überdies für die Koordinierung der Bestrebungen des Bundesvorstands und der Mitgliedsvereine.

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bundes. Es besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden des DRB und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Die Satzung schreibt vor, dass dem Präsidium stets mindestens je ein Mitglied aus jeder Gruppe der Richter, der Verbände der Fachgerichtsbarkeiten und aus der Gruppe der Staatsanwälte angehören muss. Das Präsidium, das regelmäßig monatlich zu einer Sitzung zusammentritt, wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihm obliegen im Wesentlichen Planung und Durchführung der Verbandsarbeit. Jedes Präsidiumsmitglied ist als Dezernent für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich. Aus unserem Verband wurden Andrea Titz als Co-Vorsitzende und Roland Kempfle in das Präsidium gewählt. Unterstützt wird die Verbandsarbeit durch Fachkommissionen, deren Mitglieder vom Bundesvorstand gewählt werden und in denen auch der BRV stets angemessen vertreten ist.

Dem reibungslosen Ablauf der innerverbandlichen Kommunikation, der Begründung, Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten mit Ministerien, Parteien, Verbänden und der Presse dient auch die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle des DRB, die mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern besetzt ist. Der Geschäftsstelle obliegt die Bewältigung der täglichen Verwaltungsarbeit des Bundesverbandes. Die Bundesgeschäftsstelle ist seit März 1999 in einem verbandseigenen Haus in Berlin untergebracht. Dort stehen – neben Büro- und Arbeitsräumen – auch zwei Konferenzräume zur Verfügung, in denen das Präsidium und die Kommissionen tagen können.

Ziele des Deutschen Richterbunds

Zu den in der Satzung² umschriebenen Zielen des DRB gehören gleichermaßen die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung sowie die Förderung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Ein Schwergewicht der Verbandsarbeit liegt seit jeher auf rechtspolitischem Gebiet. Der DRB wurde und wird zu einer Fülle von Gesetzgebungsvorhaben gehört. Die Skala reicht von Gesetzen zur Digitalisierung der Justiz, über Familienrecht, Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, ZPO-Reform, Gerichtsverfassungsgesetz bis hin zu den zahlreichen Änderungen im Strafrecht. Hierin zeigt sich, welches Maß an Bedeutung der Gesetzgeber der Auffassung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis beimisst. Diesen Sach- und Fachverstand möglichst weitgehend zum Tragen zu bringen, ist der DRB vorrangig bemüht. Er glaubt, damit nicht allein im Interesse der Rechtsgemeinschaft zu handeln, sondern ebenso im Interesse derjenigen, denen das geschriebene Recht anzuwenden im Einzelfall übertragen ist. Die grundlegenden justizpolitischen Ziele des DRB wurden 1978 von der Bundesvertreterversammlung in den sog. „Leitlinien des Deutschen Richterbunds“ niedergelegt³.

Von den Ergebnissen der Verbandsarbeit soll hier nur der Pakt für den Rechtsstaat erwähnt werden. Insbesondere dem Drängen des DRB ist es zu verdanken, dass sich der Bund mit 220 Millionen Euro an der Schaffung von etwas mehr als 2000 zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte beteiligt hatte. Zwar hatten die Regierungsparteien noch im Koalitionsvertrag im Jahr 2021 auf erneute Intervention des DRB die Verstetigung dieses Paktes und die Erweiterung um einen Digitalpakt vereinbart, dieses Versprechen aber bis zum Bruch der Ampelkoalition nicht umgesetzt. Deshalb legt der DRB seinen Schwerpunkt der Verbandsarbeit weiterhin darauf, die angesichts zahlreicher neuer Aufgaben fortbestehenden Personallücken in der Justiz sowie die Defizite bei der Digitalisierung der Rechtspflege beharrlich in der Politik zu adressieren. Gegenwärtig setzt sich der DRB aber beispielsweise auch für die Ergänzung und Fortentwicklung der Zivilprozessordnung ein, um die Bewältigung der sog. Massenvorfahren sicherstellen zu können. Auch die Bestrebungen, die überfällige Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte voranzubringen und eine wirkliche Entlastung der Rechtspflege von nicht notwendigen Aufgaben herbeizuführen, verfolgt der DRB weiter. Eng verknüpft mit den Bemühungen des Verbandes um das Deutsche Richtergesetz ist das Ziel, eine dem Status des Richters entsprechende, eigenständige Richterbesoldung zu erreichen. Hier konnte ein wesentlicher Teilerfolg errungen werden. Nach wie vor aber entspricht die R-Besoldung in ihrer derzeitigen Form nicht vollständig dem aus Art. 98 Abs. 3 GG ableitbaren, vom Bundesverfassungsgericht⁴ konkretisierten Auftrag des Grundgesetzes; es fehlt insbesondere immer noch ein besonderes Richteramtgehaltsgesetz. Schon die Einführung der R-Besoldung als erster Schritt auf dieses Fernziel hin wäre indessen ohne den Einsatz des DRB nicht denkbar gewesen. Gerade zugunsten der Richter und Staatsanwälte im Eingangsamt wirkt sich der erreichte Fortschritt gegenüber der A-Besoldung, wie ein vergleichender Blick in die Besoldungstabellen zeigt, spürbar aus.

Der DRB hat darüber hinaus 1992 in besoldungspolitisch schwieriger Zeit einen überaus bemerkenswerten Erfolg errungen. Als einziger Berufsverband der Richter und Staatsanwälte hat sich der DRB in den vergangenen Jahren für Besoldungsstrukturverbesserungen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften intensiv eingesetzt. Mit dem am 13./14. Feb. 1992 verabschiedeten Gesetz über die

² vgl. DRiZ 1981, 352 und die aktuelle Fassung abgedruckt unter B II

³ nachzulesen auf der Homepage des DRB

⁴ Urt. v. 15. Nov. 1971

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern konnte der DRB seine Forderung nach mehr Beförderungsmöglichkeiten im Bereich der Staatsanwaltschaften, der Amts-, Arbeits- und Sozialgerichte durchsetzen. Als Erfolg kann auch die Arbeit mit dem Projekt „PEBBSSY“⁵ gewertet werden. Der DRB hat sich von Anfang an dafür eingesetzt und war sowohl in der ersten Evaluierungsrunde als auch in den Fortschreibungen und der überfälligen Evaluation „PEBBSSY Fach“ beteiligt. Diese z.T. mühselige Arbeit lohnt sich, da die personelle Überlastung nunmehr seit der ersten Evaluation ohne Wenn und Aber feststeht.

Großes Ansehen hat sich der DRB mit der Kolumbienhilfe, einem Hilfsfonds für die Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien, der Stiftung des Menschenrechtspreises des DRB sowie der Organisation des Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages erworben.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der DRB gibt die monatlich erscheinende Deutsche Richterzeitung (DRiZ) heraus, die allen aktiven Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Zeitung, die seit Januar 2008 wiederholt sowohl in der inhaltlichen Ausrichtung als auch in ihrem Layout überarbeitet wurde, informiert zuverlässig über alle wichtigen Vorgänge in der Verbandspolitik, enthält wichtige Urteile, insbesondere zum Dienstrecht und bietet ein interessantes Forum für alle, die sich über allgemeine Fragen informieren wollen, die für unser Berufsleben von Bedeutung sind. Sie ist mittlerweile von einem reinen Verbandsorgan zu einer anerkannten Fachzeitschrift geworden, die seit Januar 2025 mit der DRiZ-App nun auch in digitaler Form erhältlich ist (www.richterzeitung.de). Mit dem E-Mail-Rundschreiben „AKTUELL aus dem DRB Bundesverband“ und den werktäglich versandten „NEWS am Mittag“ wird dieses Informationsangebot ergänzt. Regelmäßig werden darüber hinaus Presseerklärungen zu wichtigen tagespolitischen Themen herausgegeben. Eine umfassende Präsentation enthält auch hierzu die Homepage des DRB (www.drb.de).

Internationale Verbandstätigkeit

Der DRB hat frühzeitig erkannt, dass Verbands- und Rechtspolitik sich nicht auf den nationalen Rahmen beschränken dürfen. Seit der Gründung im Jahre 1953 engagiert sich unser Verband in der Internationalen Richtervereinigung (IVR). Auf Initiative des früheren Vorsitzenden des DRB Rainer Voss wurde innerhalb des IVR eine regionale Vertretung ins Leben gerufen, die sich zwischenzeitlich als „Europäische Richtervereinigung“ (ERV) etabliert und die Vertretung gegenüber EU-Institutionen übernommen hat. Die Notwendigkeit der Verbandstätigkeit im europäischen Raum ist unbestritten und muss in naher Zukunft intensiviert werden. Vertreter des DRB in diesen internationalen Gremien ist derzeit unser bayerisches Präsidiumsmitglied Roland Kempfle, der seit 2023 auch zu einem der Vizepräsidenten der Internationalen Richtervereinigung gewählt wurde.

Weitere interessante Informationen über die Tätigkeit des IVR und der ERV erhalten sie unter der Internetadresse www.iaj-uim.org.

Bayerischer Richterverein
Deutscher Richterbund

⁵ Neugestaltung der bundeseinheitlichen Systeme der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Rechtspflegedienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. B 12).

Berufsethik der Richter und Staatsanwälte

Berufsethik ist für viele Berufsanfängerinnen⁶ häufig nicht das erste, erst recht nicht das wichtigste Thema, dem es sich zu widmen gilt. Im Vordergrund steht, Boden unter die Füße zu bekommen.

Im materiellen und prozessualen Recht sind Sie zwar gut ausgebildet, aber wie kann oder muss das hier und jetzt im Dezernat umgesetzt werden? Noch viel schwieriger zu wissen und vor allem zu merken: Die Namen und Gesichter der vielen Kollegen, die Zimmernummer der eigenen Geschäftsstelle, die passende Maske in den Fachverfahren, die Herkunft und die Weiterbearbeitung der elektronischen Akte oder der älteren Papierakten. Alles handfeste und tagesaktuelle Probleme, mit denen Sie als Assessorin in ganz kurzer Zeit konfrontiert werden und umgehen müssen. Es ist in dieser Situation ganz normal, dass für Sie die Fragen „Was habe ich hier zu tun?“ und „Wie habe ich es zu tun?“ die dominierenden Fragen sind.



Die Fragen nach dem „Für wen?“ und nach dem „Warum?“ kommen Ihnen in dieser Phase wohl eher selten in den Sinn. Und doch sind die Fragen nach dem „Warum?“ und „Für wen?“ die für den Richter- und Staatsanwaltsberuf wichtigsten Fragen, bauen wir doch auf die Antworten, die wir selbst darauf geben, unser tägliches Handeln auf.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie Ihre Berufswahl „Richter“ oder „Staatsanwältin“ aus einer bestimmten Motivation heraus oder aufgrund eines Ihnen vor Augen stehenden Berufsbildes getroffen haben, das Sie

nun selbst nachahmen oder ausfüllen wollen. Und wenn diese Vorstellung mehr als nur ein „sicheres Einkommen“ oder eine „sichere Stellung“ beinhaltete, dann haben Sie sich, wenn vielleicht auch nur unbewusst, schon bei Ihrer Berufswahl mit jenen Fragen beschäftigt, mit denen auch wir uns befassen, wenn wir von „Berufsethik“ sprechen.

Was macht eine Richterin, was macht einen Staatsanwalt aus? Was sind meine Aufgaben und wie fülle ich meinen Beruf bestmöglich aus? Hat Beruf auch etwas mit Lebenssinn zu tun? Ganz aktuell tauchen erneut auch Fragen auf, von denen wir eigentlich dachten, dass sie längst beantwortet wären, nämlich: Wie gehe ich mit Druck, Anfeindungen und Beeinflussungen von außen um, seien sie durch (soziale) Medien, Politik oder Gesellschaft verursacht?

Wichtige und vielfältige Fragen, die nicht oder zumindest nicht vollständig durch Verfassung (Art. 97 Abs. 1 GG), Richtergesetze (§§ 25, 39 DRiG) und Prozessordnungen geregelt und beantwortet werden,

⁶ Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieser Text unterschiedliche Geschlechterbezeichnungen, die jedoch in allen Fällen sämtliche Geschlechter umfassen.

sondern auf die jeder von uns eine eigene und selbstverantwortete Antwort geben und vor allem leben muss.

Der DRB hat sich dem Thema „Richterethik in Deutschland“ bereits seit 2008 verstärkt gewidmet. Hierzu finden Sie, vor allem in der Deutschen Richterzeitung, nicht nur zahlreiche Aufsätze, sondern es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller deutschen Landes- und Fachverbände gebildet, die ihre durchaus unterschiedlichen Auffassungen zusammentrugen und diskutierten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, für die Kollegen keinesfalls ein neues Regelwerk zu erarbeiten, zumal ethische Fragen stets autonom, d.h. von jedem selbst zu beantworten sind.

Auch Sie werden in Ihrem Berufsleben immer wieder die Erfahrung machen, dass Sie und Ihre Kolleginnen viele Grenzfragen darüber, wie ein Richter / Staatsanwalt im Beruf und im Privatleben auftreten oder handeln darf / muss, durchaus unterschiedlich beantworten. Diese Fragen enden auch nicht mit der Assessorenzeit, sondern im besten Falle nie. Sich als Richterin und Staatsanwalt immer wieder zu hinterfragen oder das eigene Ich abzugleichen mit dem Berufsbild, das Sie und hoffentlich wir alle bei unserer Berufswahl vor Augen hatten, sollte alters- und positionsunabhängig sein.

Wie aber können wir die mitunter sehr schwierigen Fragen für uns selbst beantworten? Häufig bietet sich hier die offene Diskussion im Kollegenkreis an, die durchaus nicht einvernehmlich enden muss, die aber zumindest unterschiedliche Blickwinkel eröffnen kann. Eine Hilfestellung ist aber gewiss auch das von der Arbeitsgruppe erarbeitete, vom DRB schließlich übernommene Papier „Richterethik in Deutschland“ (https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf), in dem jene Werte beschrieben werden, die wir als besonders wichtig, wenn nicht elementar für den Beruf des Richters und der Staatsanwältin erachten.

Um das Papier anschaulicher zu machen, wurde daneben eine Fallsammlung „Richterethik in der Praxis“ mit z.T. leicht abgewandelten, aber immer tatsächlich erlebten Fällen aus der Praxis zusammengestellt. Dieses Papier ist übrigens offen auch für Ihren Fall, der in Ihrem Leben als Richter / Staatsanwältin eine besondere Rolle spielen wird und den sie dieser Fallsammlung hinzufügen sollten.

Und schließlich hat das Thema „Berufsethik“ Eingang gefunden nicht nur in die Einführungstagungen, sondern auch in das Programm der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich inspirieren lassen und die Bedeutung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Ethik für Ihr eigenes berufliches und privates Leben entdecken - spätestens dann, wenn Sie den Boden unter Ihren Füßen spüren.

Matthias Burghardt
Präsident des Landgerichts
Landgericht Bayreuth

Präsidium des Deutschen Richterbundes

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Richterbundes. Es tagt monatlich in der Bundesgeschäftsstelle und wird von einem Bundesgeschäftsführer unterstützt. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.



VORSITZENDE

Andrea Titz
Leitende Oberstaatsanwältin
Staatsanwaltschaft Kempten



VORSITZENDER

Dr. Achim Scholz
Richter am Bundessozialgericht



BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Sven Rebehn

Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes sind:

- Vizepräsidentin des Amtsgerichts Heike Kremer
- Staatsanwalt Dr. Oliver Piechaczek

Weitere Mitglieder im Präsidium des Deutschen Richterbundes sind:

- Richterin am Arbeitsgericht (stVDArbG) Susanne Blech
- Richterin am Oberlandesgericht Astrid Bode
- Richter am Oberlandesgericht Dr. Matthias Engelhardt
- Richterin am Finanzgericht Dr. Friederike Knaupp
- Richterin am Landgericht Hanna Kühl
- Richter am Landgericht Dr. Christopher Sachse
- Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Andreas Stadler
- Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof Yasemin Tüz
- Vizepräsident des Landgerichts Dr. Ingo Werner
- Richterin am Oberlandesgericht Dr. Jana Zapf

Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums finden Sie auch auf der Homepage des Deutschen Richterbundes unter <https://www.drb.de/drb/praesidium>

Kontaktdaten des Deutschen Richterbundes:

Kronenstraße 73
10117 Berlin

Tel. 030/ 20 61 25-0
Fax 030/ 20 61 25-25

E-Mail: info@drb.de

Homepage: www.drb.de

Mitgliedsverbände im Deutschen Richterbund

Der Deutsche Richterbund (DRB) ist Dachverband von insgesamt 25 Mitgliedsverbänden.

Dazu gehören 16 Landesverbände und fünf Verbände an den obersten Bundesgerichten – Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundespatentgericht. Zudem zählen vier Verbände aus den Fachgerichtsbarkeiten zum DRB – die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Wehrdienstrichter haben sich dem Verband angeschlossen.

- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg - Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.
- Bayerischer Richterverein e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Berlin e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Brandenburg e. V.
- Bremischer Richterbund - Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
- Hamburgischer Richterverein e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen
- Richterbund Mecklenburg-Vorpommern - Bund der Richter und Staatsanwälte e. V.
- Niedersächsischer Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Deutscher Richterbund - Landesverband Rheinland-Pfalz
- Saarländischer Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte
- Sächsischer Richterverein
- Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband,
- Thüringer Richterbund,
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)
- Die Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts
- Verein der Richterinnen und Richter am Bundesfinanzhof
- Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof e. V.
- Verein der Richterinnen und Richter am Bundespatentgericht e.V.
- Verein der Bundesrichter beim Bundessozialgericht
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bund Deutscher Sozialrichter
- Wehrdienstrichterbund

Der Bayerische Richterverein

Der Bayerische Richterverein schließt die im Dienst des Freistaates Bayern stehenden Berufsrichterinnen und -richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die zum Richteramt befähigten höheren Justizbeamten zusammen. Ihm gehören nicht nur die Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch die Kolleginnen und Kollegen der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit an.

Geschichte des Bayerischen Richtervereins

Der Bayerische Richterverein wurde am 11. November 1906 in Nürnberg gegründet. Nach einem Aufruf von 44 Richtern und Staatsanwälten aus Augsburg waren binnen kurzer Zeit 800 Kollegen bereit, sich dem neuen Verein anzuschließen. Dr. Johannes Leeb⁷ war der erste Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins. Auf seine Initiative kam es auch 1909 zur Gründung des Deutschen Richterbundes, in dem heute die Landes- und Fachverbände zusammengeschlossen sind. Dr. Leeb war dann auch der erste Vorsitzende des Deutschen Richterbundes.

Im Jahre 1933 wurde mit dem Deutschen Richterbund auch der Bayerische Richterverein aufgelöst und dem "Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen" eingegliedert. Bereits am 3. April 1949 wurde der Bayerische Richterverein wieder gegründet.

Ziele unseres Verbandes

Nach seiner Satzung verfolgt der Bayerische Richterverein das Ziel, die Gesetzgebung und die Rechtspflege sowie die rechtlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Angehörigen des Berufsstandes der Richter und Staatsanwälte zu wahren und zu fördern. Er ist parteipolitisch neutral. Der Bayerische Richterverein ist damit nach seiner Zielsetzung eine Standes- und Berufsorganisation, die als Spitzenorganisation im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 2 Abs. 2) anerkannt ist. Er wird daher zu allen Gesetzesvorhaben, welche die beruflichen Belange der Richter und Staatsanwälte berühren, angehört⁸. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bayerische Richterverein am Zustandekommen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entscheidend mitgewirkt hat und dass von ihm die Initiative zur Schaffung eigenständiger Staatsanwaltsvertretungen ausgegangen ist. Im Übrigen dienen unsere Stellungnahmen und Äußerungen zu Gesetzesvorhaben auch den beruflichen Angelegenheiten unserer Mitglieder, wenn wir gesetzliche Regelungen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Praxistauglichkeit überprüfen.

Der Bayerische Richterverein arbeitet aber auch gesetzessinitiativ, soweit hierdurch eine statusrechtliche Verbesserung und eine Arbeitsentlastung erreicht werden kann. Auf Landesebene versuchen wir insbesondere, die Stellung der Kollegen im Mitwirkungsbereich zu stärken und personelle Verstärkungen durchzusetzen. Auf Bundesebene erstreben wir über den Deutschen Richterbund wesentliche Verbesserungen im Bereich des Rechtsmittelrechts und der Verfahrensordnungen.

⁷ Zu seinem Lebenslauf vgl. Dr. Deisenhofer BRV-Nachrichten 66, 73

⁸ Nach Art. 11 Abs.2 des BayVersRücklG ist ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. Mitglied im Beirat bei dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit gilt den wirtschaftlichen Belangen der Richter und Staatsanwälte, wobei diese Bemühungen bis zur Föderalismusreform wegen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, vorwiegend über den Deutschen Richterbund realisiert wurden. Der Bayerische Richterverein ist auch dort im Präsidium, im Bundesvorstand und in den Kommissionen vertreten. Von 2010 bis 2020 stellte Bayern eine von zwei Stellvertreterinnen des Vorsitzenden des DRB, seit 2020 steht eine bayerische Co-Vorsitzende an der Spitze des Verbandes. Die für die bayerische Justiz essenziellen Erfolge in der Vergangenheit auf den Gebieten der R-Besoldung, der Beihilfe, der Altersversorgung, der Stellenhebungen und Stellenmehrungen zeigen die Effizienz dieser Arbeit, auch wenn nicht alles Wünschenswerte realisiert werden konnte.

Organisation und Struktur

Der Bayerische Richterverein gliedert sich in Bezirksverbände, wobei sich ein Bezirksverband auf den Bezirk eines Landgerichts erstreckt, der Bezirksverband München auf die der Landgerichte München I und München II. Die Richter der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bilden je einen Fachverband, der einem Bezirksverband gleichsteht. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vertreterversammlung, dem Landesvorstand, den Bezirksversammlungen und den Bezirksausschüssen besorgt.

Die Vertreterversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Bezirks- und Fachverbände, sowie der Mitglieder des Landesvorstands, die regelmäßig alle zwei Jahre zusammentritt. Ihr obliegen u.a. die Wahl des Landesvorstands, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen und die Änderung der Satzung.

Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einer Geschäftsführerin, zwei Schriftführern, Kassenverwalter und fünf weiteren Beisitzern sowie den Vorsitzenden der Fachverbände und der Bezirksverbände Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg und den Vorsitzenden je eines weiteren Bezirksverbandes aus jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, der alle zwei Jahre neu bestimmt wird. Die drei Landesvorsitzenden und die Geschäftsführerin bilden den engeren Landesvorstand und führen die laufenden Geschäfte.

Die Arbeit des Landesvorstands wird von Referenten (derzeit für Besoldung, Pensionisten, EDV und eAkte, Assessoren, BRV-Nachrichten, Homepage und Mitwirkungsrechte/Selbstbestimmung) unterstützt.

Die Bezirksausschüsse führen die örtlichen Geschäfte des Vereins und halten den Kontakt zu den Mitgliedern. Der Bezirksvorsitzende ist deren erster Ansprechpartner. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes statt (Bezirksversammlung).

Unser Mitteilungsblatt sind die regelmäßig erscheinenden BRV-Nachrichten. Darüber hinaus werden nach Bedarf Kurzinfos verteilt. Auch die regelmäßigen Mail-Informationen aus dem Bundesverband („DRB Aktuell“) werden an die Bezirksverbände weitergegeben. Selbstverständlich ist der BRV auch im Internet präsent. Unter der Adresse www.bayrv.de können Sie sich über Aktivitäten, Initiativen und Presseerklärungen informieren. Dort stehen auch alle Anträge und Informationen zum Download bereit.

Zahlreiche geschichtliche Abhandlungen und standespolitische Aufsätze enthält die Festschrift, die wir anlässlich der 100-Jahr-Feier herausgegeben haben.

Unterstützen Sie den Bayerischen Richterverein!

Das Gewicht und die Einflussmöglichkeit des Bayerischen Richtervereins als Standesvertretung hängen entscheidend von der Unterstützung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen ab, sei es durch aktive Mitarbeit, sei es durch Ihre Mitgliedschaft. Natürlich sind nicht alle unsere Bemühungen unmittelbar von Erfolg gekrönt. Es wäre jedoch mehr als kurzsichtig, wenn man sich durch solche vermeintlichen oder tatsächlichen Misserfolge von der weiteren Interessenvertretung abhalten lassen würde. Schließlich baut man auch nicht das Türschloss aus, wenn es von einem Einbrecher aufgebrochen wurde, sondern bemüht sich im Gegenteil um verstärkten Schutz.

Die Stärkung der Landes- und Bezirksverbände durch einen möglichst hohen Organisationsgrad, die aktive Unterstützung und Mitarbeit durch die Mitglieder und die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund sind das einzig probate Mittel im Kampf um unsere Interessen.

Wir freuen uns daher über Ihre Mithilfe und Unterstützung bei unserer gemeinsamen Aufgabe.

Barbara Stockinger
Vorsitzende

Landesvorstand

Der zuletzt am 15.06.2024 neu gewählte **Landesvorstand** (§ 15 Abs. 1 der Satzung) besteht aus der ersten, der zweiten und dem dritten Landesvorsitzenden, zwei Schriftführern, der Kassenverwalterin und fünf weiteren Beisitzern sowie den Vorsitzenden der Fachverbände und der Bezirksverbände Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg und den Vorsitzenden je eines weiteren Bezirksverbandes aus jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, die alle zwei Jahre neu bestimmt werden. Dies sind derzeit die Vorsitzenden der Bezirksverbände Coburg (für den OLG-Bezirk Bamberg), Regensburg (für den OLG-Bezirk Nürnberg) und Memmingen (für den OLG-Bezirk München). Ferner gehören dem Landesvorstand Referenten und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften (siehe rechts) sowie die Geschäftsführerin an.

Die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreter bilden den **geschäftsführenden Vorstand**. Dieser führt die laufenden Geschäfte (§§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 2 der Satzung).



VORSITZENDE

Barbara Stockinger
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht München
Dachauer Str. 118
80097 München

Telefon: 089 5597-5647

E-Mail: Barbara.Stockinger@bayrv.de



STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Simone Bader
Direktorin des Amtsgerichts

Amtsgericht Aichach
Schloßplatz 7 und 9
86551 Aichach

E-Mail: Simone.Bader@bayrv.de



STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

Olaf Beller
Oberstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Wörthstraße 7
96052 Bamberg

Olaf.Beller@bayrv.de



VERBANDSGESCHÄFTSFÜHRERIN

Dr. Celina Nappenbach
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ingolstadt
Neubaustraße 8
85049 Ingolstadt

E-Mail: poststelle@bayrv.de



SCHRIFTFÜHRER

Jochen Götz
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

E-Mail: presse@bayrv.de



SCHRIFTFÜHRER

Christoph Lehmann
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97437 Haßfurt



KASSENVERWALTERIN

Christine Wehrer
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

E-Mail: kasse@bayrv.de



BEISITZER

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg



BEISITZER

Peter Grünes
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin

Amtsgericht Aichach
Schloßplatz 7 und 9
86551 Aichach

E-Mail: brv-nachrichten@bayrv.de



BEISITZERIN

Karoline Schönleben
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 106
80797 München



BEISITZERIN

Melanie Warnecke
Oberstaatsanwältin

Staatsanwaltschaft München I
Dachauer Str. 118
80097 München

EHRENVORSITZENDER

Manfred Kleinknecht
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

EHRENVORSITZENDER

Horst Böhm
Präsident des Landgerichts a.D.

EHRENVORSITZENDER

Walter Groß
Direktor des Amtsgerichts a.D.



EHRENVORSITZENDE

Andrea Titz
Leitende Oberstaatsanwältin
Staatsanwaltschaft Kempten
Residenzplatz 4-6
87435 Kempten (Allgäu)

Referenten im Landesvorstand

Die Arbeit des Landesvorstands wird von Referentinnen und Referenten und vom Datenschutzbeauftragten unterstützt.

Assessorenmappe

Johannes Pausch
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Augsburg
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Assessorenvertreter

Ramona Folter
Richterin am Landgericht

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Patrick Keller
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97427 Haßfurt

Besoldung/Dienstrecht/Versorgung

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

BRV-Nachrichten

Peter Grünes
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter der Direktorin

Amtsgericht Aichach
Schloßplatz 7 und 9
86551 Aichach
E-Mail: brv-nachrichten@bayrv.de

Datenschutzbeauftragte

Alexandra Engel
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Neuburg an der Donau
Ottheinrichplatz 1
86633 Neuburg an der Donau

Fachgerichtsbarkeiten

Karoline Schönleben
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 106
80797 München

Homepage / Newsletter

Olaf Beller
Oberstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Wörthstraße 7
96052 Bamberg
E-Mail: homepage@bayrv.de

IT-Angelegenheiten

Dr. Christoph Holthusen
Richter am Landgericht

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstraße 3
63739 Aschaffenburg

Kassenprüfer

Dr. Nazanin Mozaffari
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Augsburg
Gögginger Straße 101
86199 Augsburg

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht

Finanzgericht München
Ismaninger Straße 95
81675 München

Mitgliederverwaltung

Dr. Matthias Ernst
Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Pensionisten

Josef Grieser
Präsident des Landgerichts a.D.

Presse

Jochen Götz
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg
E-Mail: presse@bayrv.de

Selbstverwaltung/Mitwirkungsrechte

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Staatsanwaltschaften

Melanie Warnecke
Oberstaatsanwältin

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstraße 25
80335 München

Zivilrecht

Dr. Dirk Diehm

Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Bamberg

Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Bezirks- und Fachverbände

Bezirksverbände

Der BRV gliedert sich in Bezirksverbände, wobei sich ein Bezirksverband auf den Bezirk eines Landgerichts erstreckt, der Bezirksverband München auf die der Landgerichte München I und München II.

Amberg

Jennifer Jäger
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Staatsanwaltschaft Amberg
Regierungsstraße 8
92224 Amberg

Ansbach

Dr. Christian Eberlein
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwaltschaft Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

Aschaffenburg

Hannah Endres
Richterin am Landgericht

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstraße 3
63739 Aschaffenburg

Augsburg

Bernhard Ging
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

Bamberg

Christoph Lehmann
Richter am Amtsgericht als st. V. der Dir.

Amtsgericht Haßfurt
Hofheimer Straße 1
97437 Haßfurt

Bayreuth

Eik Launert
Richter am Amtsgericht als st. V. des Dir.

Amtsgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

Coburg

Daniela Jensch
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Staatsanwaltschaft Coburg
Ketschendorfer Straße 1
96450 Coburg

Deggendorf

Christian Fischl
Richter am Landgericht

Landgericht Deggendorf
Amanstraße 19
94469 Deggendorf

Hof

Hendrik Schober
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Staatsanwaltschaft Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

Ingolstadt

Alexandra Engel
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Neuburg an der Donau
Ottheinrichplatz 1
86633 Neuburg an der Donau

Kempten

Kai Broghammer
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Lindau
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)

Memmingen

Kyra Rapp
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Memmingen
Hallhof 1+4
87700 Memmingen

Nürnberg

Bernd Wätzold
Richter am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

Regensburg

Dr. Klaus Rappert
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Regensburg
Augustenstraße 3
93049 Regensburg

Traunstein

Dr. Rainer Vietze
Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Traunstein
Herzog-Otto-Straße 1
82278 Traunstein

Landshut

Markus Knoblach
Richter am Amtsgericht als w. a. Richter

Amtsgericht Landshut
Maximilianstraße 22
84028 Landshut

München

Nina Prantl
Richterin am Landgericht

Landgericht München I
Dachauer Str. 118
80097 München

Passau

Dr. Christina Putzke
Richterin am Landgericht

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

Schweinfurt

Johannes Koscheck
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstraße 1
97421 Schweinfurt

Weiden

Florian Bauer
Richterin am Landgericht

Landgericht Weiden i.d.OPf.
Ledererstraße 9
92637 Weiden i.d.OPf.

Würzburg

Dr. Andrea Goldschmitt
Richterin am Landgericht

Landgericht Würzburg
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Fachverbände

Die Richterinnen und Richter der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bilden je einen Fachverband, der einem Bezirksverband gleichsteht.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Dr. Benedikt Edlbauer
Richter am Arbeitsgericht

Arbeitsgericht Rosenheim
Rathausstraße 23
83022 Rosenheim

Sozialgerichtsbarkeit

Dr. Harald Hesral
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Finanzgerichtsbarkeit

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht

Finanzgericht München
Ismaninger Straße 95
81675 München

Stefan Durand
Richter am Finanzgericht

Finanzgericht Nürnberg
Deutschherrnstraße 8
90429 Nürnberg

Ihr Beitrag für den Bayerischen Richterverein⁹

Eine Mitgliedschaft im Bayerischen Richterverein lohnt sich – nicht nur persönlich, sondern auch beruflich. Mit Ihrem Beitrag von derzeit 150 € jährlich (für Pensionierte mit Bezug der Deutschen Richt-erzeitung: 129 €; steuerlich als Werbungskosten absetzbar) unterstützen Sie eine schlagkräftige Inter-essenvertretung auf Landes- und Bundesebene.

Denn der Bayerische Richterverein ist nicht allein: Er ist Teil des Deutschen Richterbundes (DRB), der als größte und einflussreichste Standesvertretung für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland gilt. Der DRB hat in den letzten Jahren seine verbandspolitische Arbeit deutlich professionalisiert – mit unmittelbaren Erfolgen:

- Der DRB ist mit einer eigenen Geschäftsstelle in Berlin präsent und spricht direkt tagesaktuell mit Politik und Ministerien.
- Er bringt sich aktiv in Gesetzgebungsverfahren ein – mit einer Vielzahl fundierter Stellungnah-men.
- Er begleitet relevante Verfahren, z. B. zur Richterbesoldung, und Gesetzesvorhaben mit klarer Positionierung und starker medialer Sichtbarkeit (z.B. audiovisuelle Aufzeichnung der Strafver-handlung).

Die politische Arbeit in Berlin ist heute schnelllebig und kurz getaktet. Stellungnahmen, sei es offiziell oder als Hintergrundeinschätzung, müssen oft binnen kürzester Zeit geliefert werden. Dies ist ohne professionelle Strukturen nicht möglich.

Auch auf Landesebene zeigt der Bayerische Richterverein Wirkung. Er ist als kompetenter Ansprech-partner in Politik, Ministerium und Öffentlichkeit anerkannt und wird regelmäßig konsultiert. Um in der politischen und medialen Landschaft dauerhaft präsent und ansprechbar zu bleiben, engagiert sich der Verein mit zahlreichen Aktivitäten – ehrenamtlich, aber professionell:

- Über 60 Termine jährlich werden von den Mitgliedern des Landesvorstands wahrgenommen – Termine im Ministerium, Veranstaltungen, politische Gespräche, Pressearbeit.
- Alle Bezirksvorsitzenden werden halbjährlich zu den Landesvorstandssitzungen eingeladen – die Reisekosten trägt der Landesverband.
- Der BRV richtet regelmäßig öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen aus, etwa den Festabend bei der Weihnachtstagung in Fischbachau oder die etablierte Diskussionsreihe „Justiz im Dialog“.

Die Ergebnisse dieser Arbeit können sich sehen lassen:

- Besoldung: Bayern belegt bundesweit einen Spitzenplatz.
- Rechtsschutz: Auf BRV-Initiative entfiel die Eigenbeteiligung bei persönlicher Inanspruchnahme durch sog. Querulanten.
- Reisekostenrecht: Verbesserungen im Bereitschaftsdienst wurden durchgesetzt.
- Personalaufstockung: Von Doppelhaushalt zu Doppelhaushalt konnten signifikante Stellenmeh-rungen erreicht werden. Der BRV begleitet jede Haushaltsrunde engmaschig.
- Verteidigung der Unabhängigkeit: Der BRV tritt Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit entschlossen entgegen – auch gegenüber Fehlverhalten in der Anwaltschaft.
- IT-Ausstattung: Der BRV hat bei der Ausstattung der Betreuungsrichterinnen und Betreuungs-richter mit Convertibles unterstützt.

⁹ Stand: Juli 2025.

Ein Dauerthema für den Richterverein ist die IT-Performance in der bayerischen Justiz. Der BRV spricht Fehlentwicklungen deutlich an und drängt auf Abhilfe.

Gerade heute ist das Engagement für eine unabhängige Justiz unerlässlich. Ein Blick auf die Entwicklungen in einigen unserer europäischen Nachbarstaaten zeigt: Die Unabhängigkeit der Justiz ist keine Selbstverständlichkeit. Wo politische Einflussnahme und strukturelle Aushöhlung der Justiz drohen, braucht es eine starke, gut vernetzte und sichtbar auftretende Standesvertretung. Der Deutsche Richterbund und seine Landesverbände nehmen diese Verantwortung wahr – auch und gerade präventiv, um in Deutschland hohe rechtsstaatliche Standards zu bewahren.

Zusätzliche Vorteile Ihrer Mitgliedschaft:

- Kostenfreie Kreditkarte
- Inklusive Schlüsselversicherung
- Sonderkonditionen für berufsbezogene Versicherungen

Fazit:

Mit Ihrer Mitgliedschaft im Bayerischen Richterverein und damit im Deutschen Richterbund sichern Sie sich nicht nur individuelle Vorteile – Sie stärken vor allem Ihre berufliche Interessenvertretung. Unterstützen Sie unsere Arbeit für eine unabhängige, gut ausgestattete und respektierte Justiz – in Bayern, im Bund und im europäischen Kontext.

Simone Bader
Stellvertretende Vorsitzende

Leistungen für Mitglieder

Als Mitglied eines Verbandes des Deutschen Richterbundes sind können Sie verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen. Neben einem umfangreichen und attraktiven Versicherungspaket haben Sie außerdem die Möglichkeit, eine kostenlose Visa-Kreditkarte zu erhalten.

Sofern Sie die vorliegende Informationsmappe nicht digital nutzen, sondern in Papierform vorliegen haben, finden Sie die Links unter der Homepage <https://www.drb.de/drb/leistungen/>

Versicherungspaket

Der Deutsche Richterbund hat für seine Mitglieder ein Versicherungspaket geschnürt, das den Einzelnen umfassend gegen berufliche Haftungsrisiken schützt. Der Versicherungsschutz ist in Zusammenarbeit mit führenden Versicherern gezielt auf die Bedürfnisse von Richtern und Staatsanwälten zugeschnitten worden. Der DRB bietet seinen Mitgliedern eine kostenlose Basisversicherung an, die vor allem dienstlich verursachte Personen- oder Sachschäden sowie den Schlüsselverlust abdeckt und unmittelbar mit dem Eintritt in einen Landes- oder Fachverband des DRB in Kraft tritt. Ferner steht Mitgliedern des DRB die Option einer Rechtsschutzversicherung zu attraktiven Sonderkonditionen offen. Der DRB hat mit der Roland Rechtsschutz-Versicherung-AG ein passgenaues Angebot für Richter und Staatsanwälte entwickelt, das beruflichen Rechtsschutz sowohl gegenüber dem Dienstherrn als auch gegenüber Dritten gewährleistet.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz ergeben sich aus der [Informationsbroschüre](#).

Die optionale Rechtsschutzversicherung kann mit dem [Antrag für Mitglieder des Richterbundes](#) abgeschlossen werden. Einzelheiten zur Rechtsschutzversicherung finden Sie in den [Bedingungen](#).

Deutsche Richterzeitung

Die [Deutsche Richterzeitung](#) ist ein rechtspolitisches Magazin mit wissenschaftlichem Aufsatzteil, das seit 1909 erscheint. Die Zeitschrift mit Redaktionssitz in Berlin bietet ihren Leserinnen und Lesern vertiefte und vielfach exklusive Informationen zu justiz- und rechtspolitischen Themen sowie zu rechtswissenschaftlichen Fragen. Richter und Staatsanwälte sowie namhafte Autoren aus Justiz und Politik, Forschung und Lehre sowie renommierte Gastautoren anderer Medien schreiben regelmäßig für das Blatt. Herausgeber ist der Deutsche Richterbund (DRB). DRB-Mitglieder beziehen die Zeitschrift und ein digitales Angebot per DRiZ-App zu einem attraktiven Vorzugspreis.

Newsletter

Die [Newsletter des DRB](#) halten Sie auf dem Laufenden. Die „**NEWS am Mittag**“ bringen Sie unter der Woche täglich auf den neuesten Stand zu rechts- und justizpolitischen Themen und geben die Mediauftritte der Verbandsvertreter wieder. Es wird die aktuelle Nachrichtenlage für alle Mitglieder kurz zusammengefasst und auf frei verfügbare Originalbeiträge hingewiesen. Der Newsletter **AKTUELL** informiert Sie über die Lage der Justiz und über justizpolitische Vorhaben der Regierungen in Bund und Bundesländern. Er greift zudem aktuelle DRB-Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Verband auf und berichtet über das menschenrechtliche Engagement des DRB, zum Beispiel über die [Kolumbienhilfe](#) oder den [Menschenrechtspreis](#).

Richterbesoldung

Der Deutsche Richterbund hat auf der Internetseite [Richterbesoldung](#) einen Überblick über die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern zusammengestellt. Auf der Homepage finden Sie Informationen über den Stand und die Entwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts, das seit der Föderalismusreform 2006 in die Zuständigkeit der Länder fällt. Aktuelle Informationen zu den einzelnen relevanten Sachbereichen des Besoldungs- und Versorgungsrechts sind jeweils detailliert und untergliedert nach Bund und Ländern aufgeführt.

Kostenfreie Kreditkarte

Mit der DRB-Visa-Card wird Ihnen eine **dauerhaft kostenfreie Kreditkarte** durch die BW Bank (Baden-Württembergische Bank) angeboten. Eine Partnerkarte ist für eine Jahresgebühr von 10 EUR erhältlich. Der konkrete Leistungsumfang kann auf der Homepage des DRB nachgelesen werden (<https://www.drb.de/drb/leistungen/>).

Weitere Informationen dazu, wie Sie an Ihre Kreditkarte kommen, finden Sie auf der Homepage des DRB unter <https://www.bayrv.de/brv/leistungen-fuer-mitglieder/kreditkarte>.

Johannes Pausch
Richter am Amtsgericht
Referent für die Informationsmappe

Informationen für den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Alltag

Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte¹⁰

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist in Art. 6 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) geregelt. Ergänzend gelten Art. 54 – 61 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG, Art. 1 Abs. 1 LlbG) und Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR – Ziff. 1.1). Darüber hinaus gibt es eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Inneren, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (GemBek) (JMBL 2015, 18ff), die auf der gesetzlichen Ermächtigung in Art. 63 LlbG beruht. Ferner regelt ein Initialschreiben des Staatsministeriums der Justiz für die ordentliche Gerichtsbarkeit weitere Details (JMS vom 20.05.2019 – Az.: A3 – 2012 – V – 11386/2018).

Die Ziele der Beurteilung werden in der vorgenannten Bekanntmachung wie folgt beschrieben:

Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für jede Personalentscheidung und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes. Bei der Beurteilung ist die besondere Stellung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu berücksichtigen; vor allem darf durch die Beurteilung die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen nicht beeinträchtigt werden. (Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG).

Beurteilungsarten

Dienstliche Beurteilungen sind die periodische Beurteilung, die aktualisierte periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung, die Zwischenbeurteilung und die Probezeitbeurteilung. Regelungen darüber, welche Beurteilungsart zur Anwendung kommt, enthalten Ziffer 5 – 10 der GemBek. Von der Möglichkeit der Erstellung einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung (Ziff. 8 GemBek) wird im Geschäftsbereich des Justizministeriums nicht Gebrauch gemacht.

Inhalt der Beurteilung

Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Ziff. 3 GemBek. Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. Nach kurzer Beschreibung der Geschäftsaufgaben, die der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) im Beurteilungszeitraum innehatte, soll – soweit Anlass besteht – auf die Kriterien eingegangen werden, die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 der GemBek aufgeführt sind und die in Bezug zu fachlicher Leistung und Eignung und Befähigung stehen. Bei der Bewertung dieser Kriterien sollen auch dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mitberücksichtigt

¹⁰ Stand: Januar 2025.

werden (Ziff. 3.3 GemBek). Im Rahmen von ergänzenden Bemerkungen sollen darüber hinaus eine Mitarbeit in der Verwaltung sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (zum Beispiel als Prüfer/Prüferin oder nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleitung) gewürdigt werden (Ziff. 3.4 GemBek).

Abschließend soll die Verwendungseignung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) beurteilt werden. Der Formulierung dieser Eignung soll besondere Sorgfalt gewidmet werden, weil sie die entscheidende Grundlage für die Personalentwicklung und die Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers oder Bewerberin im Beförderungsverfahren bildet. In diesem Zusammenhang soll auch die Sozialkompetenz frühzeitig bewertet werden.

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Richters/Richterin (Staatsanwalts/Staatsanwältin) in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu anderen Richtern (Staatsanwälten) oder Richterinnen (Staatsanwältinnen) derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen (Ziff. 4.1 GemBek). Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab das für die neue Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.

Die einzelnen Beurteilungsmerkmale sind unter Heranziehung des Verhaltens im Beurteilungszeitraum verbal zu beschreiben, ohne dass dafür lediglich formelhafte Wendungen benutzt werden. Dabei ist jede Aussage, die als Versuch verstanden werden könnte, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinflussen, unzulässig. Insbesondere darf zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen nicht Stellung genommen werden.

Abschließend ist ein Gesamturteil zu bilden, das in einem Punktwert aus dem Rahmen von 1 bis 16 Punkten besteht. Kein abschließendes Gesamturteil enthalten die Probezeit- und die Zwischenbeurteilung. In der Probezeitbeurteilung ist jedoch dazu Stellung zu nehmen, ob sich der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) in der Probezeit bewährt hat und ob er/sie für die Übernahme in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet, noch nicht oder gar nicht geeignet ist.

Beurteilungsverfahren (Ziff. 11 GemBek)

Die Beurteilung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Richter und Richterinnen des Gerichts. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit beurteilt der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts auch die Richter und Richterinnen der zu dem Bezirk gehörenden Amtsgerichte, es sei denn, diese werden selbst von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen werden durch den Behördenleiter oder die Behördenleiterin beurteilt.

Die Beurteiler und Beurteilerinnen können andere Personen mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen (Vorsitzende der Spruchkörper, Direktoren/Direktorinnen der Gerichte, Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen).

Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte kann mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) bereits **vor** Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstandes erörtert werden. Dabei kann der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinweisen und etwaige Unklarheiten beseitigen (vgl. Ziff. 11.3.2 GemBek).

Die Beurteilung ist dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu eröffnen; dabei hat der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte die Beurteilung mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu besprechen (Art. 61 Abs. 1 S.1, 2 LlbG). Bei diesem

Beurteilungsgespräch soll der wesentliche Inhalt der Beurteilung erörtert und dem/der Beurteilten die Möglichkeit zur Aufklärung von Missverständnissen geboten werden oder Hilfen gegeben werden, wie etwa aufgetretene Schwächen beseitigt werden können (vgl. Ziff. 11.3.1 GemBek).

Dem Beurteilten ist ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

Beurteilungszeitraum

Richter und Richterinnen auf Lebenszeit und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. Für die periodische Beurteilung sind dabei bestimmte Kalenderjahre festgelegt, denen die zu bewertende vierjährige Beurteilungsperiode vorausgeht. Beurteilungsjahre sind im Bereich der Justiz 2024, 2028 usw.

Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die während der Beurteilungsperiode Erziehungs- oder Sonderurlaub hatten oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, sind nur dann periodisch zu beurteilen, wenn sie im Lauf der Beurteilungsperiode mindestens 1 Jahr als Richter oder Richterinnen oder Beamte/r auf Lebenszeit Dienst geleistet haben (vgl. Ziff. 5.7 GemBek).

Welche Richter (Staatsanwälte) und Richterinnen (Staatsanwältinnen) der periodischen Beurteilung nicht mehr unterliegen, wird ressortbezogen von den obersten Dienstbehörden bestimmt. Im Bereich der Justiz erfolgen periodische Beurteilungen in den Besoldungsgruppen R 1, R 1 + AZ, R 2, R 2 + AZ und zwar bis zum Ablauf von 26 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Stichtag für die im Jahr 2024 erfolgte periodische Beurteilung war dementsprechend der 1. Januar 1998.

Besonderheiten bestimmter Beurteilungsarten

Eine Probezeitbeurteilung ist spätestens achtzehn Monate nach Dienstantritt und dann nochmals vor Ablauf der Probezeit zu erstellen. Erforderlichenfalls kann der höhere Dienstvorgesetzte (OLG-Präsident oder OLG-Präsidentin, Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin) die Vorlage einer weiteren Probezeitbeurteilung anordnen.

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn der/die Beurteilte mindestens ein Jahr nach dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird.

Bei einer erheblichen Veränderung der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien kann die Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage für eine Beförderungsentscheidung nicht mehr sachgerecht sein. Eine Bewerbung um ein Beförderungsamt kann dann eine Aktualisierung der letzten periodischen Beurteilung notwendig machen. Eine Verwaltungsvorschrift dazu, wann von einer derartigen erheblichen Änderung auszugehen ist, wurde bisher nicht erlassen. Allerdings hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 18.02.2021 die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Bemessung des Beurteilungszeitraums bei Anlassbeurteilungen für Richterinnen (Staatsanwältinnen) und Richter (Staatsanwälte) klarstellend zusammengefasst (Az. A 3 – 2012 – V – 11386/2018). Voraussetzung für eine Aktualisierung der Beurteilung ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine neue/veränderte Tätigkeit (ggfalls. auch in einem höheren Statusamt) bereits mindestens 2 Jahre und 8 Monate ausgeübt hat.

Eine Anlassbeurteilung wird aus Anlass einer Bewerbung für die Richter (Staatsanwälte) oder die Richterinnen (Staatsanwältinnen) erstellt, die nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegen (Ziff. 7

GemBek). Bei Anlassbeurteilungen ist zudem nach den Vorgaben der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Beurteilungszeitraum auf das jeweilige Bewerberfeld abzustimmen, um vergleichbare Beurteilungen für alle Bewerber und Bewerberinnen zu haben.

Überprüfung der Beurteilung, Rechtsbehelfe

Die vorgesetzte Dienstbehörde (OLG-Präsident oder OLG-Präsidentin, Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin) überprüft die Beurteilung (Art. 60 Abs. 2 S. 1 LlbG). Eine weitere Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz erfolgt grundsätzlich nicht. Bei der Überprüfung macht die vorgesetzte Dienstbehörde von einer eigenen Beurteilungsbefugnis Gebrauch.

Der/die Beurteilte kann gegen die Beurteilung (formlose) Einwendungen erheben, die im Falle der Nichtabhilfe an die vorgesetzte Dienstbehörde vorgelegt werden müssen, die dann darüber entscheidet. Diese Entscheidung stellt in aller Regel einen Verwaltungsakt dar, der innerhalb der in der VWGO geregelten Fristen angefochten werden kann.

Der/die Betroffene kann aber auch von vorneherein den förmlichen Weg gehen und das Anliegen einer Aufhebung oder Änderung der dienstlichen Beurteilung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder unmittelbar durch die Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage zum Verwaltungsgericht verfolgen (siehe Art. 15 Abs. 1 AGVWGO).

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Vorsitzende des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Dienstbefreiung¹¹

Dienstbefreiung kann Beamtinnen und Beamten und damit auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG <Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz>) gemäß § 10 UrlMV (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung) für besondere Anlässe unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bewilligt werden. Gemäß § 1 Satz 2 UrlMV gilt die Vorschrift für Richterinnen und Richter entsprechend. Bei der Ermessensausübung sind ggf. entgegenstehende dienstliche Gründe zu berücksichtigen. Die Dienstbefreiung ist bei der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zu beantragen.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Dienstbefreiung wegen persönlicher Anlässe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UrlMV). Hierzu zählen der Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass, die Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin, die schwere Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen (je 1 Arbeitstag Dienstbefreiung), aber auch der Tod des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, eines Kindes oder Elternteils (zwei Arbeitstage) und differenziert geregelte Fälle der Kinderbetreuung (schwere Erkrankung eines Kindes oder einer Betreuungsperson: unter bestimmten Voraussetzungen je bis zu vier, maximal fünf Arbeitstage im Kalenderjahr). In sonstigen begründeten Fällen kann für bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr Dienstbefreiung gewährt werden. Unter besonderen Voraussetzungen besteht in akut aufgetretenen Pflegesituationen ein Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung (§ 10 Abs. 4 UrlMV).

Aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, kann im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang Dienstbefreiung bewilligt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UrlMV). Auch zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht kommt eine Dienstbefreiung in Betracht, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UrlMV.

Daneben ist Dienstbefreiung in unterschiedlichem zeitlichem Ausmaß für fachliche, staatspolitische, sportliche, berufsständische und kirchliche Zwecke sowie für Zwecke der Landesverteidigung und Hilfs- und Rettungsorganisationen möglich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–8, Abs. 5 Satz 1 UrlMV). Der Gesamtumfang der wegen mehrerer dieser Gründe gewährten Dienstbefreiungen darf 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 UrlMV).

Dienstbefreiungen für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und beruflichen Fortbildungsveranstaltungen sowie für staatspolitische Zwecke und für die aktive Teilnahme an herausgehobenen sportlichen Wettkämpfen sind zu zwei Fünfteln auf den Urlaubsanspruch des laufenden, ersatzweise des nächsten Kalenderjahres, ersatzweise auf beamtenrechtliche Ansprüche auf Freizeitausgleich anzurechnen (§ 10 Abs. 6 UrlMV).

Aber auch für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen des Bayerischen Richtervereins, an welchen man als Mitglied oder als Delegierter teilnimmt, kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UrlMV bis zu zehn Arbeitstage Dienstbefreiung bewilligt werden.

¹¹ Stand: März 2025.

Soweit eine Dienstbefreiung nach diesen Kriterien nicht gewährt werden kann, kommt in begründeten Einzelfällen eine Freistellung vom Dienst in Betracht. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist durch Beamtinnen und Beamte grundsätzlich nachzuholen (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UrlMV).

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg

Beisitzer im Landesvorstand
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

Hilfsmittel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung¹²

Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert und hat sehr umfangreiche Rechtsquellen. Das gilt natürlich auch für die Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuer; die Erteilung von allgemeingültigen „Tipps“ oder die Nennung von Hilfsmitteln zur Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung ist daher schwierig. Zum Thema der Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung möchte ich mich auch angesichts der ständigen Veränderungen in diesem Bereich und der Problematik der unerlaubten Steuerhilfe auf einige allgemeine Hinweise und die Nennung weniger Hilfsmittel beschränken.

Allgemein ist die gesetzlich verpflichtende Erstellung der jährlichen Einkommensteuererklärung für Richter und Staatsanwälte (= steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) verhältnismäßig einfach, man braucht dazu nicht unbedingt einen Steuerberater zu beauftragen. Natürlich können hier im Detail bei der heute zwingenden elektronischen Abgabe (i.d.R. über „ELSTER“) Probleme auftreten; zur Abhilfe lassen sich aber wegen der Einzelfallbezogenheit kaum allgemeine Ratschläge erteilen. Jedenfalls gilt bei einem Richter und Staatsanwalt Vergleichbares wie bei anderen Arbeitnehmern. Der Steuerabzug erfolgt zunächst monatlich vom Arbeitgeber, hier sind für die Höhe des Steuerabzugs neben der Höhe der Bezüge insbesondere die Steuerklasse und die Anzahl der Kinderfreibeträge maßgebend. Steuermindernd können sich vor allem die Werbungskosten, wie etwa die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte, auswirken; u.U. lohnt sich bei hohen Werbungskosten die Beantragung eines höheren „Lohnsteuerfreibetrags“. Ansonsten erfolgt die eigentliche „Abrechnung“ der geschuldeten Steuer in der jährlichen Einkommensteuererklärung, nach der das zuständige Veranlagungsfinanzamt einen - u.U. von der Erklärung abweichenden - Einkommensteuerbescheid erlässt. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der kostenfreie (außergerichtliche) Einspruch möglich, über den das Finanzamt entscheidet. Eine Klage zum Finanzgericht ist dann i.d.R. erst gegen diese Einspruchsentscheidung möglich.

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass sich bei Ehegatten oft die sogenannte „Zusammenveranlagung“ lohnt, dies führt bei der Einkommensteuer zur Anwendung des (zumeist) günstigen „Splittingtarifs“. Eine getrennte Veranlagung von Ehegatten macht vor allem dann Sinn, wenn beide in etwa den gleichen Verdienst haben.

Je nach Familiensituation (z.B. Kinder oder betreuungsbedürftige Angehörige) und beim Vorliegen (zusätzlicher) sonstiger Einkünfte können in der Steuererklärung weitere Angaben erforderlich werden, die u.U. doch den Gang zu einem Steuerberater oder jedenfalls den Griff zu einem Ratgeber empfehlenswert erscheinen lassen. Grundsätzlich gilt aber: Solange sich nichts geändert hat, so „lebe das Vorjahr“. Aber bitte Vorsicht bei der in ELSTER angebotenen „Datenübernahme“ aus dem Vorjahr; bitte unbedingt alle Daten überprüfen!

Hinsichtlich der angebotenen Ratgeber, Steuerprogramme oder der sonstigen Literatur möchte ich mich schon deshalb mit Vorschlägen zurückhalten, weil ich nicht für deren Qualität bürgen kann. Allgemein gilt aber, dass es sich eher empfiehlt, auf namhafte Herausgeber zurückzugreifen. Die Verwendung eines Kommentars zum Einkommensteuergesetz - wie etwa der jährlich erscheinende Standardkommentar von Ludwig Schmidt - kann bei konkreten Fragen sinnvoll sein, man sollte dabei aber immer auf die Aktualität achten. Abstand nehmen sollte man von vermeintlichen „Steuertipps“ in manchen eher reißerischen Werken, meistens handelt es sich dabei ohnehin um „alte Hüte“ für erfahrende Veranlagungsbeamte im Finanzamt.

¹² Stand: September 2020

Allgemein darf man nie aus dem Auge lassen, dass falsche Angaben grundsätzlich zur Steuerhinterziehung führen können und dass auch fahrlässige gemachte unrichtige Angaben Konsequenzen haben können; ein Risiko, das wohl niemand als Richter oder Staatsanwalt eingehen möchte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass ab bestimmten Beträgen bei Hinterziehungen durch im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen Mitteilungspflichten der Finanzbehörden an den Dienstherrn bestehen, der dann u.U. ein Disziplinarverfahren durchführt.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich darauf, dass andere (weitere) Einkunftsarten andere und umfangreichere Erklärungspflichten auslösen können. Wenn also z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünfte erzielt werden, dann müssen diese gesondert im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärt werden. Gleiches gilt für Einkünfte aus schriftstellerischer- oder Vortragstätigkeit, dies sind Einkünfte aus sogenannter freiberuflicher Tätigkeit. Für diese Einkünfte ist in der Regel eine jährliche (elektronische) Einnahme-Überschussrechnung für das Finanzamt zu erstellen; deren Eingabe in ELSTER kann gerade beim ersten Mal Mühe bereiten.

Beim Überschreiten einer jährlichen Umsatzgrenze von 22.000 € (seit dem Jahr 2020, vgl. § 19 Abs. 1 UStG; ab dem Jahr 2025 sind es 25.000 €) kann hier zusätzlich die Pflicht zur Erhebung (und Abführung) der Umsatzsteuer entstehen. In diesem Fall wird die steuerliche Abwicklung zumeist aufwendiger und u.U. auch erheblich komplizierter; jeder Betroffene sollte sich daher bei solchen Konstellationen rechtzeitig kundig machen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Umsätzen unterhalb dieses Schwellenbetrags, aus meiner Sicht macht das aber nur in Ausnahmefällen Sinn.

Dr. Martin Kemper
Richter am Finanzgericht
Finanzgericht München

Fortbildung – von Anfang an!

Wer neu in den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst eintritt, hat genug zu tun – keine Frage. Die ersten Sitzungen oder Verhandlungsleitungen, viele neue Eindrücke, Verantwortung. Da scheint Fortbildung für manche zunächst entbehrlich. Doch genau das Gegenteil ist der Fall!

Gerade zu Beginn Ihrer Laufbahn sollten Sie Fortbildung als festen Bestandteil Ihrer beruflichen Entwicklung verstehen – nicht als Kür, sondern als klare Notwendigkeit. Sie starten ohnehin mit zwei verpflichtenden mehrtägigen Einführungslehrgängen (getrennt nach Richtern und Staatsanwälten), die in der Regel im Abstand von etwa drei Monaten stattfinden. Die Termine finden Sie im Intranet unter dem Stichwort „Aus- und Fortbildung“ im Jahresfortbildungsprogramm der Bayerischen Justiz (weißblaue Broschüre) unter „Einführungstagungen“. Es empfiehlt sich, bei Ihren vorgesetzten nachzufragen, für welche Termine sie vorgesehen sind. Planen Sie diese Termine frühzeitig mit ein.

Auch darüber hinaus lohnt sich ein regelmäßiger Blick in die Fortbildungsbroschüre des Staatsministeriums der Justiz. Dort finden Sie eine Vielzahl von Fachtagungen zu unterschiedlichen Rechtsgebieten. Für Familien- und Betreuungsrecht werden zudem eigene fachspezifische Einführungstagungen angeboten.

Neben dem bayernweite Fortbildungsprogramm können Sie auch das Angebot der Deutschen Richterakademie (DRA) in Trier und Wustrau nutzen, dessen inhaltliche Ausgestaltung auch vom Deutschen Richterbund mitgeprägt wird. Das DRA-Jahresprogramm (grüne Broschüre) können Sie ebenfalls im Intranet unter Aus- und Fortbildung abrufen. Hier finden Sie eine Vielzahl spezialisierter Fachtagungen, die gerade bei Übernahme von Sonder-Referaten sehr hilfreich sein werden. Kurzfristige Übernahme neuer Aufgaben, oft von Ihnen noch nicht bearbeiteter Spezialmaterien, werden Ihre berufliche Laufbahn prägen. Gerade dann sollten Sie Fortbildungsangebote gezielt nutzen. Werfen Sie in solchen Fällen einen Blick in die Landes- und DRA-Broschüre – vielleicht finden Sie genau die passende Veranstaltung.

Neben fachlichen Themen sollten Sie auch Seminare zu Kommunikation, Verhandlungsführung oder anderen sogenannten „Soft Skills“ nicht unterschätzen. Gerade die Deutsche Richterakademie bietet hier ein breites Spektrum an, das Ihnen in der Praxis echten Mehrwert bringt.

Die Anmeldung erfolgt meist mit einem einfachen Formblatt – ebenfalls in der Broschüre enthalten. Beachten Sie: Die Plätze sind häufig begrenzt und auf die drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirke (München, Nürnberg, Bamberg) verteilt. Es kann sinnvoll sein, sich frühzeitig anzumelden.

Auch über die justizeigenen Angebote hinaus gibt es spannende Weiterbildungen – von wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbänden oder über den Deutschen Richterbund selbst. Halten Sie Ausschau nach entsprechenden Umläufen oder Hinweisen Ihrer Behörde.

Bleibt die Frage nach der Zeit. Ja, die Arbeitsbelastung ist hoch – daran besteht kein Zweifel. Und ja, Sie werden Kolleginnen oder Kollegen vertreten müssen oder selbst vertreten werden. Doch lassen Sie sich davon nicht abschrecken. Fortbildung ist keine lästige Pflicht oder „verkappter Urlaub“ – sondern eine Investition in Ihre fachliche Qualität und Ihre persönliche Entwicklung. Gut gestaltete Fortbildungsveranstaltungen bieten kompakte, praxisnahe Wissensvermittlung und – mindestens genauso wichtig – Austausch mit Kolleginnen und Kollegen auf Augenhöhe. Sie werden mit neuen Impulsen für den Arbeitsalltag zurückkehren. Wer teilnimmt, merkt schnell: Die Zeit ist bestens investiert.

Fortbildung ist keine Frage des Dienstalters – sondern der Haltung. Machen Sie also frühzeitig Gebrauch von den vielfältigen Angeboten und trauen Sie sich nach einiger Zeit auch an Veranstaltungen, mit denen sie über den Tellerrand schauen. Gerade dort warten oft die spannendsten Perspektiven.

Simone Bader
Stellvertretende Vorsitzende

Erfahrungsbericht aus Berlin (Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund)

Vom 25. – 27. Oktober 2024 fand in Berlin zum wiederholten Male das Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund statt. Wir hatten das große Glück, Teilnehmerinnen dieses Seminarwochenendes zu sein, das sich speziell an junge Juristinnen und Juristen in der Justiz richtet und uns viele neue Impulse gegeben hat. Haben Sie sich auch schon einmal Gedanken zu einer (internationalen) Abordnung gemacht? Wir geben im Rahmen unseres Erlebnisberichts einen kurzen Überblick zu spannenden Möglichkeiten hierzu.

Nach der Ankunft in Berlin am Freitagnachmittag wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars, die aus unterschiedlichen Bundesländern und Fachbereichen stammten, zunächst im Haus des Rechts in Berlin begrüßt. Organisiert wurde das Seminarwochenende von den beiden Präsidiumsmitgliedern des Deutschen Richterbunds, Herrn DirAG Brilla (AG Sinsheim) und Frau Ri'inOLG Stoll (OLG Celle). In lockerer Atmosphäre und mit Namensschildern ausgestattet, konnten die Teilnehmenden sich zunächst kurz kennenlernen.

Der erste Programmpunkt führte die Teilnehmenden noch am Freitag in das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Eine Möglichkeit der Abordnung könnte Sie in das Bundesministerium der Justiz nach Berlin führen. Frau Schüller, Referentin am BMJ und Herr Dr. Wurm, ein bayerischer Richter, der derzeit an das BMJ abgeordnet ist, führten uns in die Möglichkeiten der Abordnung an das BMJ ein. Über eine solche werden den Abgeordneten auf einzigartige Weise Einblicke in die Funktionsweise von Politik und Rechtsstaat ermöglicht und durch die aktive Mitarbeit an Gesetzesentwürfen eine neue Perspektive auf das Rechtssystem eröffnet.

Nach einer Führung durch das BMJ haben die Teilnehmenden den Abend im Haus des Rechts bei einem Empfang mit Snacks und Getränken ausklingen lassen.

Am Samstag gab es zahlreiche Impulse zu Abordnungsmöglichkeiten nach Karlsruhe, die deutsche Stadt des Rechts, und in das internationale Ausland.

Wie wäre es etwa mit einer aktiven Mitarbeit beim Bundesgerichtshof in einem Zivil- oder Strafsenat? Frau Präsidialrichterin am BGH Dr. Dauber gab einen Einblick in die Abordnungsmöglichkeiten zum Bundesgerichtshof. Im Rahmen einer dreijährigen Abordnung unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zivil- oder Strafsenate bei der Vorbereitung von Entscheidungen durch Entscheidungsvorschläge und Rechtsgutachten.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, dass Sie sich zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, also der auf dem Gebiet des Staatsschutzes obersten Strafverfolgungsbehörde, abordnen lassen. Die Referentinnen Frau OStA BGH Köhler-Bartols und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau StA'in Brunschier berichteten, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Generalbundesanwalt im Rahmen ihrer dreijährigen Abordnung je zwei Jahre in einer Ermittlungsabteilung und ein Jahr in einer Revisionsabteilung tätig werden.

Vielleicht kommt weiterhin auch eine Abordnung zum Bundesverfassungsgericht in Betracht? Dort unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine/n der 16 Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht, wie die Referentin Frau Ri'inSG Dr. Richter berichtete. Besonders geeignet erscheint diese Tätigkeit für jemanden, der Freude an der wissenschaftlichen Arbeit hat und auch nicht davor zurückschreckt, Voten zu verfassen, die Dissertationslänge aufweisen.

Wenn Karlsruhe nicht weit genug ist: Wie wäre es mit einer internationalen Abordnung/Entsendung? Beispielsweise in eine internationale Organisation? Dort sind Abordnungen auf mehrere Jahre angelegt, wie die Beraterin im Büro Führungskräfte zu internationalen Organisationen (BFIO) der Bundesagentur für Arbeit, Frau Tumler berichtete. Das Tätigkeitsspektrum ist hier denkbar weit – von einer Unterstützung des Aufbaus eines Justizsystems in einem kriegsgebeutelten Land bis hin zu einer Entsendung zu den Vereinten Nationen nach New York ist alles denkbar.

Sollte die Abordnungs-/Entsendezeit zu lange sein, könnten Sie auch mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) im Rahmen von Kurz- oder Langzeiteinsätzen andere Partnerstaaten bezüglich deren Justizsysteme anhand von spannenden Fragestellungen beraten, um diese zu unterstützen, langfristig stabile Rechtssysteme aufzubauen. Die Leiterin des Projektbereichs des IRZ, Frau Herbeck, referierte in ihrem Vortrag über spannende und vielfältige Möglichkeiten.

Aber damit nicht genug. Neben den Abordnungsmöglichkeiten bot das Seminar noch weitere, für junge Juristinnen und Juristen spannende Vorträge:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, worauf es bei den anstehenden (ersten) Beurteilungen ankommt, kann Ihnen der Vortrag von Herrn PräLG Dr. Veen (LG Osnabrück) sicherlich weiterhelfen. Dieser gibt Einblicke in die Materie der Beurteilungen (die sich je nach Bundesland systematisch doch etwas unterscheiden).

Weiterhin folgte ein Vortrag von Herrn DirAG Brilla zur Struktur und Organisation des Deutschen Richterbunds. Dieser stellt mit ca. 20 000 Richterinnen und Richtern und ca. 5 000 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den mit Abstand größten Berufsverband in diesem Bereich dar. Im Rahmen des Vortrags wird auch zu Möglichkeiten der Mitarbeit im DRB berichtet und diese angeregt.

Nach einem gemeinsamen Abendessen in der Tomasa Villa in Kreuzberg, das nochmals viel Gelegenheit zum Austausch bot, konnten die Teilnehmenden in den Vorträgen am Sonntag noch viele weitere Impulse auf den Nachhauseweg mitnehmen.

So gab es einen Vortrag der Referentin Frau VRFG Dr. Lipsky (Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern) mit einer gemeinsamen Diskussion zum Thema „Ethik im Beruf“. In diesem interaktiv ausgestalteten Format wurde den Teilnehmenden auch die Gelegenheit geboten, zu berichten, wie sie ihre Rolle der richterlichen Unabhängigkeit und die damit einhergehende Verantwortung wahrnehmen.

Zum Abschluss des Seminars berichtet Frau PräLSG Rieke (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen) in ihrem Vortrag „Von der Proberichterin zur Präsidentin des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen“ von ihrem Werdegang nach dem Motto „the sky is the limit“. Besonders beeindruckend waren die verschiedenen Stationen, die sie bisher durchlaufen hat – von der Proberichterin bis zur Gerichtspräsidentin war vieles dabei.

Abschließend können wir dieses Seminarwochenende in Berlin sehr empfehlen. Den Teilnehmenden werden spannende Karrieremöglichkeiten in der Justiz aufgezeigt, die es ermöglichen, über den Tellerrand hinauszublicken. Weiterhin lernt man Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland kennen und knüpft Kontakte über sein Heimatgericht hinaus. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals herzlich beim Deutschen Richterbund für die tolle Organisation und die spannenden Einblicke bedanken.

Corinna Wirl
Staatsanwältin
Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

Dr. Christine Straub
Richterin
Bayerische Staatskanzlei

Kindergeld nach dem EStG

Seit 01.01.1996 ist im Rahmen des sog. Familienleistungsausgleichs der Bezug von Kindergeld in § 62 ff. EStG geregelt. Nur noch in Ausnahmefällen ist ein Anspruch nach dem BKGG vorgesehen.

Folgende Literatur ist – beispielhaft – für einen Einstieg bzw. Überblick in das Rechtsgebiet zu nennen:

- *Schmidt*, Einkommensteuergesetz: EStG (Kommentar), 41. Auflage 2022
- *Seewald/Felix*, Kindergeldrecht (Kommentar), Loseblatt
- *Helmke/Bauer*, Familienleistungsausgleich (Kommentar), Loseblatt
- *Kanzler*, Familienleistungsausgleich, Sonderdruck aus: Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum EStG und KStG
- Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem EStG (DA-KG) Stand 2021, BStBl. I 2021, 1598.

Ausgewählte Rechtsprechung des BFH zum Kindergeldrecht nach Stichworten:

- Änderung von Kindergeldbescheiden: BStBl. II 2013, 916
- Inhalt und Bindungswirkung eines ablehnenden Kindergeldbescheids: BFH/NV 2011, 1291
- Grundsatzentscheidung zum Begriff der Berufsausbildung im Familienleistungsausgleich: BStBl. II 1999, 701
- Abgrenzung zwischen mehraktiger Erstausbildung und Zweitausbildung des Kindes: BFH, Urteil vom 17. März 2020 – III R 31/19
- Begleitender Sprachunterricht während einer Au-pair Tätigkeit im Ausland als Berufsausbildung des Kindes: BFH/NV 2016, 1449;
- Zu den Anforderungen an die Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche des Kindes: BStBl. II 2015, 940; BFH/NV 2010, 873; 2012, 232; 2012, 204
- Kindergeldanspruch bei dualer Ausbildung: BFH/NV 2015, 1378
- Kindergeldanspruch für ein volljähriges, behindertes Kind: BFH/NV 2013, 1409
- Voraussetzungen eines Ausbildungsdienstverhältnisses: BStBl. II 2016, 55
- Kindergeldanspruch für ein verheiratetes, volljähriges Kind: BFH/NV 2014, 1031
- Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes: BStBl. II 2014, 34

Thomas Grammel
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Finanzgericht Nürnberg

Mitwirkungsgremien der Richter und Staatsanwälte¹³

Richter und Staatsanwälte haben in ihren Dienststellen bzw. in der gesamten bayerischen Justiz Mitwirkungsbefugnisse über verschiedene gewählte Gremien. Im Folgenden werden lediglich kurz die Rechtsgrundlagen, die einzelnen Gremien, deren Zusammensetzung und wesentliche Aufgaben am Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit (mit den wesentlichen Rechtsgrundlagen) dargestellt.

Für Richter- und Staatsanwaltsräte gibt es zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten inzwischen jährliche, zweitägige Fortbildungsveranstaltungen in Fischbachau; auch in die bayerischen Führungskräftefortbildungen wurden zwischenzeitlich Referate zu den Mitwirkungsbefugnissen der Richter- und Staatsanwaltsräte aufgenommen.

Seit dem 01.04.2018 ist das neue BayRiStAG in Kraft, das Teile der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Richterräte und Staatsanwaltsräte gesondert regelt (Art. 28, 29 BayRiStAG, Art. 37 BayRiStAG). Das allgemeine Informationsrecht (Art. 69 BayPVG) und das Initiativrecht (Art. 70a BayPVG) der Richter- und Staatsanwaltsräte ist nach wie vor nur im Bayerischen Personalvertretungsgesetz geregelt und findet über die Verweisungsnorm des Art. 17 Abs. 4 BayRiStAG Anwendung. Gleiches gilt für die Verfahrensvorschriften.

Richterliche Mitwirkungsorgane

Präsidium (zuständig für die richterliche Geschäftsverteilung), §§ 21a – 21j GVG)

Das bei allen Gerichten von den Richtern und Richterinnen zu wählende Präsidium verteilt die richterlichen Geschäfte, bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und sorgt während des Geschäftsjahres etwa bei Überlastung eines Spruchkörpers für die Umverteilung der Arbeit. Das Präsidium kann (richter-)öffentlich tagen (§ 21 e Abs. 8 GVG).

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb eines Senats oder einer Kammer wird gleichberechtigt von allen dem Spruchkörper angehörenden Richterinnen und Richtern beschlossen (§ 21 g GVG).

Richterrat, Bezirksrichterrat, Hauptrichterrat und Präsidialrat

Diese Gremien, die als Ausfluss von Art. 98 GG gesetzlich in §§ 72, 74 DRiG verankert und im BayRiStAG (Art. 17 BayRiStAG) geregelt sind, werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Bayerische Richterverein reicht hierzu jeweils Wahlvorschläge ein, um so den Richterinnen und Richtern ihre Mitwirkungsbefugnisse zu sichern.

Richterräte und Stufenvertretungen der Richter (zuständig für allgemeine und soziale Angelegenheiten); §§ 72, 73 DRiG, Art. 17, 18, 19, 20 BayRiStAG

Bei jedem Gericht ist ein (örtlicher) Richterrat zu wählen. Daneben gibt es die Stufenvertretungen: Auf der Ebene der Oberlandesgerichte werden die Bezirksrichterräte gebildet. Der Hauptrichterrat ist für alle bayerischen Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

Die Richterräte werden beteiligt an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter (Art. 17 BayRiStAG). In Angelegenheiten, die sowohl Richter und Richterinnen als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten), wird der Richterrat

¹³ Stand: Januar 2025

gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt, Art. 27 Abs. 4, Art. 32 BayRiStAG). Auf Personalangelegenheiten im engeren Sinne haben die Richterräte jedoch keinerlei Einfluss.

Einen Katalog allgemeiner Angelegenheiten enthält Art. 69 BayPVG, der über Art. 17 Abs. 4 BayRiStAG Anwendung findet, z.B. die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten, Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter, Überwachung der Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze und Verordnungen usw.

Im Übrigen sind die einzelnen Beteiligungstatbestände enumerativ aufgeführt in Art. 28 BayRiStAG (Mitbestimmung) und Art. 29 BayRiStAG (Mitwirkung), wie zum Beispiel die Aufstellung eines Urlaubsplans, die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen, wie etwa Kantinen und Betriebskindergärten; Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen wie Qualität der räumlichen Unterbringung und der Büroeinrichtung; Erstellung von Beurteilungsrichtlinien, Einführung von technischen Einrichtungen, Pilotprojekte zur elektronischen Akte und zum elektronischen Rechtsverkehr, allgemeine Fragen der Fortbildung, Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung.

Seit dem 01.08.2023 wird die Mitwirkungsmöglichkeit der Staatsanwaltsräte im Rahmen des Art. 29 Nr. 8 BayRiStAG (Gestaltung der Arbeitsplätze) durch Art. 37 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayRiStAG insofern erweitert, als sich die Mitwirkung auch auf die Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle erstreckt. Staatsanwaltsräte wirken zudem mit an der Versagung oder dem Widerruf der Teilnahme eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin an allen bereits eingeführten Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG).

Den Staatsanwaltsräten wird damit die Möglichkeit der Mitwirkung bei Entscheidungen zum Homeoffice eröffnet. Eine entsprechende Regelung für die Richterververtretungen fehlt, da dieser die richterliche Unabhängigkeit entgegensteht.

Die Zuständigkeiten der Richterräte stellt Art. 27 BayRiStAG klar. Zuständig und zu beteiligen ist bei örtlichen Angelegenheiten eines Gerichts der jeweilige örtliche Richterrat. Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die einen OLG-Bezirk betreffen (regionale Angelegenheiten) ist der jeweilige Bezirksrichterrat zu beteiligen. Soweit alle Richterinnen und Richter in Bayern betroffen sind oder sein können, ist der Hauptrichterrat zuständig.

Ansprechpartner für die örtlichen Richterräte sind die jeweiligen Präsidenten oder Direktoren der einzelnen Gerichte (örtliche Angelegenheiten), für die in den OLG-Bezirken eingerichteten Bezirksrichterräte die jeweiligen Präsidenten der Oberlandesgerichte (regionale Fragen) und für den Hauptrichterrat das Justizministerium (Landesebene).

Der Richterrat besteht bei Gerichten mit

- 3 -20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied
- 21- 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
- 51-150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
- mehr als 150 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern (Art. 18 BayRiStAG).

Der Bezirksrichterrat im OLG-Bezirk München besteht aus sieben Mitgliedern, die Bezirksrichterräte in den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern (Art. 19 BayRiStAG). Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist beim Staatsministerium errichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem OLG-Bezirk München (einschließlich Oberstes Landesgericht) und je zwei Mitgliedern aus den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg (Art. 20 Abs. 1 BayRiStAG).

Die Wahlgrundsätze regelt Art. 22 BayRiStAG.

Präsidialrat (zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere Beförderungen in höhere Richterämter), §§ 74, 75 DRiG, Art. 17 Abs. 2 S. 1, Art. 38 ff BayRiStAG

Der Präsidialrat besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, davon sechs gewählten Mitgliedern (drei aus dem OLG-Bezirk München, zwei aus dem OLG-Bezirk Nürnberg und einem aus dem OLG-Bezirk Bamberg) sowie zusätzlich aus einem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzenden, der von den zuvor von der Richterschaft gewählten sechs Präsidialratsmitgliedern in geheimer Wahl bestimmt wird (Art. 39 Abs. 1 BayRiStAG). Zusätzlich zu den sechs gewählten Mitgliedern ist eine doppelte Anzahl von Stellvertreter zu wählen (Art. 39 Abs. 6 S. 1 BayRiStAG). Der Präsidialrat wird – im Gegensatz zu den Richterräten und Stufenvertretungen – beteiligt an den Personalangelegenheiten im engeren Sinne, wie sie in Art. 45 BayRiStAG aufgezählt sind, etwa die Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamt (Beförderung) oder die Versetzung oder Amtsenthebung eines Richters.

Der Präsidialrat (und der Landesstaatsanwaltsrat – Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayRiStAG) haben jeweils kein Initiativrecht, sondern müssen (warten bis sie) vom Ministerium angerufen werden. Sie werden nur zum „Ob“ der Beförderung einer Person angehört. Auf die Zeitpunkte einer Ausschreibung oder Ernennung und auf etwaige Vakanzen, die zu Vertretungen führen, haben sie keinen Einfluss.

Der Präsidialrat wird nur an Beförderungsentscheidungen für höhere Richterämter beteiligt (unabhängig davon, ob sich Richter oder Staatsanwälte auf die Stelle beworben haben), der Landesstaatsanwaltsrat wird hingegen nur bei Beförderungen für höhere Staatsanwaltsämter beteiligt.

Staatsanwaltliche Mitwirkungsorgane

Staatsanwaltsräte und Stufenvertretungen (zuständig für allgemeine und soziale Angelegenheiten), Art. 35 BayRiStAG

Gewählt werden örtliche Staatsanwaltsräte (ein Staatsanwaltsrat bei bis zu 20 wahlberechtigten Staatsanwälten, bei allen größeren Behörden drei Mitglieder), Bezirksstaatsanwaltsräte (fünf Mitglieder im OLG-Bezirk München und je drei Mitglieder in den OLG-Bezirken Nürnberg und Bamberg) sowie der Hauptstaatsanwaltsrat (drei Mitglieder aus dem GenStA-Bezirk München und je ein Mitglied aus den GenStA-Bezirken Nürnberg und Bamberg). Die Aufgaben der Staatsanwaltsräte entsprechen denen der Richterräte (allgemeine und soziale Angelegenheiten auf örtlicher, regionaler oder Landesebene).

Landesstaatsanwaltsrat (Art. 49 ff BayRiStAG)

Der Landesstaatsanwaltsrat wird ähnlich dem Präsidialrat in Personalangelegenheiten der Staatsanwälte beteiligt (insbesondere bei Beförderungsentscheidungen für höhere Staatsanwaltsämter, siehe oben). Im Gegensatz zu den Richtervertretungen (Haupttrichterrat und Präsidialrat), in die verschiedene Personen gewählt werden, besteht der Landesstaatsanwaltsrat personenidentisch aus den gewählten fünf Mitgliedern des Hauptstaatsanwaltsrats und zusätzlich aus einem Vorsitzenden, der von den zuvor in den Hauptstaatsanwaltsrat gewählten Staatsanwälten aus dem Kreise der Leitenden Oberstaatsanwälte oder Generalstaatsanwälte gewählt wird (Art. 49 BayRiStAG).

Dienstgericht und Dienstgerichtshof

Art. 52 ff. BayRiStAG regelt die Errichtung, Zuständigkeit und Besetzung des Dienstgerichts und des Dienstgerichtshofes. Das Bayerische Dienstgericht ist beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet, der Bayerische Dienstgerichtshof beim OLG München.

Soweit die Dienstgerichte in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte tätig sind, wirken als sogenannte nichtständige Mitglieder Staatsanwälte auf Lebenszeit mit. Der Bayerische Richterverein hat als Spitzenorganisation für die Berufung der nichtständigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht (Art. 56 Abs. 1 S. 2 BayRiStAG), von dem er regelmäßig Gebrauch macht.

Ingrid Demmel
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Vorsitzende des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Nebentätigkeiten¹⁴

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter gelten folgende Vorschriften: Art. 81 bis 86 BayBG (Bayerisches Beamtengesetzes), die BayNV (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, nämlich Abschnitt 10 (VV-Beamtr) (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht) sowie die Vollzugshinweise des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Nebentätigkeitsrecht (Vollzugshinweise) vom 1. September 2009 (nicht veröffentlicht).

Begriffe

Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, § 2 Abs. 1 BayNV. Der Hauptanwendungsfall ist dabei die Nebenbeschäftigung, also jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, § 2 Abs. 3 BayNV.

Keine Nebentätigkeiten sind gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist jedoch vor Aufnahme der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen. Öffentliche Ehrenämter sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BayNV Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV) oder auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 3.400 € nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNV i. V. m. § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG). § 3 Abs. 2 BayNV enthält einen nicht abschließenden Katalog der Ehrenämter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV.

Grundsatz: Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig

Ob eine Nebentätigkeit aufgenommen wird, ist nicht uneingeschränkt in das Belieben der Bediensteten gestellt. Vielmehr muss grundsätzlich vorab ein Antrag auf Genehmigung der jeweiligen Nebentätigkeit gestellt werden, Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG.

Nicht genehmigungspflichtig sind verpflichtende Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auf schriftliches Verlangen des Dienstherrn, Art. 81 Abs. 1 BayBG. Dies gilt auch für Nebentätigkeiten, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden, Art 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG. Daneben ist eine Genehmigung gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayBG nicht erforderlich für die Verwaltung eigenen Vermögens (Nr. 3), schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten sowie eine Vortragstätigkeit (Nr. 4), die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten (Nr. 5) sowie die Tätigkeit in Gewerkschaften oder Berufsverbänden (Nr. 6). Eine Vortragstätigkeit ist nur dann genehmigungsfrei, soweit sie außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit stattfindet (Abschnitt 10 Nr. 7.3 VV-Beamtr). Somit ist die Vortragstätigkeit z. B. im Rahmen eines Lehrauftrags genehmigungspflichtig (Ziffer 2.2.4 der Vollzugshinweise).

Ebenfalls nicht genehmigungspflichtig sind unentgeltliche Nebentätigkeiten (mit gewissen Einschränkungen, vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG). Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BayNV

¹⁴ Stand: März 2025.

unentgeltlich, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung - definiert in § 2 Abs. 4 Satz 1 BayNV - wahrgenommen wird. Nicht zu den Vergütungen i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 BayNV zählen unter anderem Ersatz von Fahrtkosten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BayNV), Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der reisekostenrechtlichen Beträge (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BayNV i. V. m. Art. 8, 9 BayRKG <Bayerisches Reisekostengesetz>) sowie eine eventuell vereinnahmte Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayNV).

Bei genehmigungsfreien Tätigkeiten besteht grundsätzlich keine Anzeigepflicht, Abschnitt 10 Nr. 7.6 Satz 3 VV-Beamtr sowie Ziffer 2.2.6 der Vollzugshinweise. Liegen allerdings konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, kann der Dienstvorgesetzte gemäß Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBG schriftliche Auskunft auch über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen und die erforderlichen Nachweise verlangen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Nebentätigkeiten

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist schriftlich zu beantragen, Art. 81 Abs. 7 Satz 1 BayBG. Hierfür ist das Formblatt JV 102 - abrufbar im Justizverwaltungsportal - zu verwenden und auf dem Dienstweg einzureichen. In dem Formblatt sind entsprechend der Vorgaben in § 6 Abs. 1 BayNV die Art, der Umfang und die Dauer der Tätigkeit, der Auftraggeber, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung durch alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darzulegen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwälte.

Die Genehmigung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 1 BayBG zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG enthält einen nicht abschließenden Katalog von Versagungsgründen, nämlich verschiedene Fälle der Interessenkollision, der Schutz des Ansehens der öffentlichen Verwaltung (Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayBG) und den - wohl wichtigsten - Fall einer übermäßigen Beanspruchung, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten behindern kann (Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG). Die Versagungsgründe werden teilweise in Abschnitt 10 Nr. 2.2 VV-Beamtr noch näher erläutert.

Von dieser übermäßigen Beanspruchung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG regelmäßig dann auszugehen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet (widerlegbare Regelvermutung). Obwohl Richterinnen und Richter im Hinblick auf ihre persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) grundsätzlich keinen festen Dienstzeiten unterliegen und auch nicht verpflichtet sind, sämtliche ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben in vollem Umfang sofort und ohne Beschränkung ihres zeitlichen Einsatzes zu erledigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.05.2012 – 2 BvR 610/12 -, juris, Rn. 17; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.11.2005 – 1 A 494/04 -, juris, Rn. 20; OVG Saarland, Beschl. v. 24.02.1992 – 1 W 2/92 -, juris, Rn. 11), ist als Erfahrungswert gleichwohl auf die Regelvermutung des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG zurückzugreifen. Das BVerwG hat es als gerechtfertigt angesehen, den von voll beschäftigten Richterinnen und Richter zu erwartenden Arbeitseinsatz pauschalierend an dem Arbeitserfolg vergleichbarer Beamtinnen und Beamter zu messen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.09.1982 – 2 B 12/82 -, Rn. 3; NJW 1983, 62 <63>).

Die übermäßige Beanspruchung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden.

Bei einer geplanten Tätigkeit in Schieds-, Schiedsgutachter- oder Schlichtungsverfahren sind die speziellen Voraussetzungen in § 40 Abs. 1 DRiG (Deutsches Richtergesetz) zu beachten. Nicht genehmigungsfähig ist stets die Erstattung von Rechtsgutachten und die entgeltliche Erteilung von Rechtsauskünften, § 41 Abs. 1 DRiG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV gilt die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung als allgemein erteilt, wenn alle Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, hierbei dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung hierfür jährlich insgesamt 3.400 € nicht übersteigt. Derartige Nebentätigkeiten sind gleichwohl gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BayNV schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Nebentätigkeit handelt.

Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG. Die erteilten Auflagen werden sich dabei oft an den Kriterien für die Versagung einer Nebentätigkeit wegen übermäßiger Beanspruchung orientieren. So wird z. B. regelmäßig eine Nebentätigkeitsgenehmigung unter der Auflage erteilt, dass die zeitliche Beanspruchung durch die genehmigte Nebentätigkeit - ggfs. zusammen mit weiteren Nebentätigkeiten - acht Stunden pro Woche nicht überschreiten darf und dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten dürfen.

Ausübung der Nebentätigkeit und Vergütung

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, Art. 81 Abs. 4 Satz 1 BayBG (dort auch zu den Ausnahmen). Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden, Art. 81 Abs. 5 Satz 1 BayBG. Die Höhe und das Verfahren zur Bemessung des Entgelts ist in §§ 15 f., 18 BayNV geregelt. Im Regelfall ist die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung für die Bemessung maßgeblich, § 16 Abs. 1 Satz 1 BayNV.

Soweit eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in einem ihm gemäß § 4 Abs. 2 BayNV gleichgestellten Dienst ausgeübt wird, ist die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung begrenzt. Übersteigt die Vergütung den in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV genannten Höchstbetrag, ist dieser Betrag gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BayNV abzuliefern. Der Höchstbetrag beträgt für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 derzeit 8.083,84 €. Über die zugeflossenen ablieferungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen eines Kalenderjahrs ist gemäß § 12 Abs. 1 BayNV jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Die Abführungspflicht gilt unabhängig davon, ob die konkrete Nebentätigkeit genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Diese Höchstbetragsregelung samt Anzeigepflicht gilt jedoch gemäß § 11 Abs. 1 BayNV nicht für einige wichtige Nebentätigkeitsbereiche, die im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich oft relevant sind. Dies betrifft insbesondere Vergütungen für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BayNV), für die Mitwirkung bei Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BayNV), für Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BayNV), sowie für eine schriftstellerische oder eine vortragende Tätigkeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BayNV).

Untersagung von Nebentätigkeiten

Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist vom Dienstherrn gemäß Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBG ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Eine bereits erteilte Genehmigung ist gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 7 BayBG zu widerrufen, wenn sich später Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergeben. In diesem Fall soll gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BayNV eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg
Beisitzer im Landesvorstand und
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

Der Verlauf der Probezeit¹⁵

Die Probezeit soll zeigen, ob Richterinnen und Richter auf Probe nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Lage sind, die Aufgaben des Amtes zu erfüllen. Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre und kann bei guten Leistungen oder Anrechnung nichtrichterlicher Vortätigkeiten verkürzt, unter besonderen Umständen auch auf bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die Fünfjahresfrist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

Rechtsgrundlage für die dienstrechtliche Stellung von Proberichterinnen und Proberichtern sind die §§ 12 f. DRiG sowie Art. 2 Abs. 1 BayRiStAG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Richterinnen und Richter auf Probe beginnen ihre Tätigkeit regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft und verbringen dort ihre gesamte Probezeit. Bei erfolgreichem Abschluss der Probezeit werden sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt ernannt.

Wird eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe zunächst bei Gericht eingesetzt, verbringt sie/er dort etwa die Hälfte der regelmäßigen Probezeit, wird anschließend zur Staatsanwaltschaft versetzt und dort nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Für Richterinnen und Richter auf Probe sind die Verwendungsmöglichkeiten bei Gericht gesetzlich eingeschränkt. Wird ein Gericht in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig, darf nicht mehr als eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirken (§ 29 Satz 1 DRiG). Im ersten Jahr nach der Ernennung darf eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe nicht als Vorsitzende/r eines Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 GVG), als Familienrichter/in (§ 23b Abs. 2 GVG) oder in Betreuungs- (§ 23c Abs. 2 GVG) und Insolvenzsachen (§ 22 Abs. 6 GVG) tätig sein.

Für die spätere Laufbahn in der bayerischen Justiz macht es keinen Unterschied, ob eine Richterin bzw. ein Richter auf Probe während der Probezeit bei Gericht eingesetzt war oder nicht.

Richterinnen und Richter auf Probe werden von der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten während der Probezeit grundsätzlich zweimal dienstlich beurteilt. Diese Beurteilungen äußern sich (ohne Bewertung) zur persönlichen und fachlichen Eignung.

Richterinnen und Richter auf Probe können nach den Vorgaben des § 22 DRiG entlassen werden oder selbst einen Antrag auf Entlassung aus dem Dienst stellen.

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg
Beisitzer im Landesvorstand und
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

¹⁵ Stand: März 2025.

Besetzung von Lebenszeit-Richterstellen¹⁶

Im Anschluss an die Ernennung zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt auf Lebenszeit stellt sich für viele Kolleginnen und Kollegen die Frage nach der Bewerbung auf eine Lebenszeit-Richterstelle bzw. danach, nach welchen Kriterien diese Stellen besetzt werden. Die Frage, wann und auf welche Stellen eine Bewerbung erfolgen soll, ist in vielen Facetten natürlich von der persönlichen Situation abhängig, die nachfolgenden Informationen sollen aber die Abläufe bei der Besetzung von Lebenszeit-Richterstellen erläutern und eine Hilfestellung für die persönliche Entscheidung bieten.

Wird eine Lebenszeit-Richterstelle frei, ist zunächst in Abstimmung zwischen Ministerium und dem jeweiligen Oberlandesgericht zu klären, ob die Lebenszeit-Richterstelle überhaupt dauerhaft nachbesetzt werden kann. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Vakanz z.B. wegen einer Elternzeit, einer Abordnung o.Ä. nur vorübergehend besteht und die Rückkehr der betreffenden Kollegin bzw. des betreffenden Kollegen durch die Einstellung einer Proberichterin bzw. eines Proberichters abgesichert werden muss. Soweit eine dauerhafte Nachbesetzung erfolgen kann, ist in einem nächsten Schritt in Abstimmung mit dem jeweiligen Oberlandesgericht zu prüfen, ob die Vakanz durch einen gerichtsinternen Nachzug ausgeglichen werden kann, z.B. wenn in Teilzeit beschäftigte Kolleginnen und Kollegen aufstocken möchten oder Kolleginnen oder Kollegen aus einer Elternzeit, einer Abordnung oder Ähnlichem zurückkehren. Dabei haben die gerichtsinternen Planungen Vorrang vor externen Neuzugängen.

Wird die Stelle nicht gerichtsintern nachbesetzt, haben Versetzungsgesuche von Richterinnen und Richtern anderer Gerichte grundsätzlich Vorrang vor den Richtereingangsbewerbungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Der allgemeine Dienstzeitbeginn (=ADB) ist hierfür nicht relevant. Liegt kein Versetzungsgesuch vor, kann die Nachbesetzung durch die Ernennung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts erfolgen. Dabei richtet sich die Reihenfolge mehrerer Bewerber grundsätzlich nach dem ADB. Etwas anders kann aber in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, etwa wenn ein/e eigentlich dienstältere/r Bewerber/in aufgrund der Vortätigkeit bei der Staatsanwaltschaft in einer Vielzahl von Verfahren, die auf der Richterstelle zu bearbeiten wären, ausgeschlossen wäre, oder die/der Bewerber/in noch in einem umfangreichen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft gebunden ist. Diese Fragen werden in Abstimmung mit dem Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft geklärt. Sollte ein/e dienstältere/r Bewerber/in aus dienstlichen Gründen verhindert sein, kommt die/der nächstdienstälteste Bewerber/in zum Zug. Da hierbei naturgemäß nur die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berücksichtigt werden können, deren Richtereingangsbewerbungen im Zeitpunkt der Nachbesetzungsentscheidung bereits im Ministerium vorliegen, ist es grundsätzlich ratsam, die Bewerbung frühzeitig zu stellen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte vor Ort in der Regel jeweils nur einen Überblick über das Dienstalter und die Bewerbungen der eigenen Behörde haben und daher keine verbindlichen Aussagen über gerichtsinterne Planungen, richterliche Versetzungsbewerbungen und (ggf. dienstältere) Bewerber/innen von anderen Staatsanwaltschaften treffen können. Auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte können insoweit keine abschließende Aussage treffen, da diese z.B. von Bewerbungen von Staatsanwaltschaften aus anderen Bezirken in der Regel keine Kenntnis haben.

Da der in Art. 15 LlbG geregelte allgemeine Dienstzeitbeginn (ADB) in diesem Zusammenhang also eine wichtige Rolle spielt, hier noch ein kleiner Exkurs zu dessen gesetzlichen Grundlagen und

¹⁶ Stand Mai 2026

Besonderheiten: Grundsätzlich berechnet sich die Dienstzeit ab Begründung eines Lebenszeitverhältnisses, Art. 15 Abs. 1 LlbG, Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden dabei gemäß Art. 15 Abs. 2 LlbG in vollem Umfang berücksichtigt. Besonderheiten sind dabei insbesondere im Zusammenhang mit Elternzeiten, Betreuungszeiten und förderlichen hauptberuflichen (Vor-)Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu beachten. Da sich die Probezeit um die Zeiten einer Elternzeit verlängert, Art. 12 Abs. 3 S. 2 LlbG, hätte eine Elternzeit während der Probezeit grundsätzlich einen späteren ADB zur Folge. Um dies ausgleichen, ist in Art. 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LlbG vorgesehen, dass der ADB um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit während der Probezeit sowie um Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG während der Probezeit im Umfang von bis zu 36 Monaten vorverlagert wird. Darüber hinaus soll der ADB nach Art. 15 Abs. 3 S. 2 LlbG vorverlagert werden um Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach dem Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe abgeleistet wurden, sowie um Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen während der Schulausbildung oder während der für den Qualifikationserwerbs notwendigen Zeiten von bis zu 36 Monaten. Die Fallgruppe „förderliche hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst“ hat dabei aber keine praktische Relevanz, da derartige Tätigkeiten bereits auf die Probezeit angerechnet werden können. Von der Möglichkeit des Art. 15 Abs. 3 S. 3 BayBG, nach dem die oberste Dienstbehörde den allgemeinen Dienstzeitbeginn ausnahmsweise um weitere Zeiten vorverlegen kann, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht, wird regelmäßig kein Gebrauch gemacht.

Dr. Philipp Linden
Ltd. Ministerialrat
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Personalabteilung, Leiter des Referats A 3

Teilzeitbeschäftigung für Beamte und Richter¹⁷

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die beamtenrechtlichen Vorschriften in Art. 88 und 89 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008. Sie gelten bei im Wesentlichen ähnlichen Voraussetzungen auch für den richterlichen Bereich, vgl. die entsprechende Regelung in Art. 8 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018. Soweit sich Abweichungen aufgrund der Besonderheiten des Richteramts ergeben, wird hierauf im Folgenden gesondert eingegangen. Von einer Darstellung der Regelungen zur Altersteilzeit (Art. 91 BayBG und Art. 10 BayRiStAG), die frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in Betracht kommen, wird abgesehen.

Vor der Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung ist der Dienstherr gemäß Art. 92 Abs. 3 BayBG verpflichtet, auf die rechtlichen Folgen hinzuweisen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Übergabe einer entsprechenden Informationsbroschüre, die vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herausgegeben wird.

Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung

Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG)

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll gemäß Art. 88 Abs. 1 BayBG auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Antrag darf gemäß Art. 88 Abs. 2 BayBG nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff. BayBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Familienpolitische Teilzeit (Art. 89 BayBG)

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist gemäß Art. 89 Abs. 1 BayBG auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden sowie während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als wöchentlich acht Stunden zu gewähren.

Mit Blick auf die entstehenden erheblichen personalwirtschaftlichen sowie behördenorganisations-technischen Schwierigkeiten dürften jedoch - vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall - regelmäßig zwingende dienstliche Belange der Bewilligung von unterhältiger Teilzeit für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entgegenstehen.

Eine Höchstdauer für die Fallgruppe familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung gibt es nicht. Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen dürfen gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 BayBG nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit („Sabbatical“)

Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG Antragsteilzeit in der Weise gewährt werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums

¹⁷ Stand: März 2025.

die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens zehn Jahre betragen. Art. 88 Abs. 5 BayBG regelt den Fall des Widerrufs bei Abwicklungsstörungen.

Besonderheiten für den richterlichen Bereich (Art. 8 BayRiStAG)

Die Bewilligung von Antrags- oder familienpolitischer Teilzeit ist jeweils davon abhängig, dass die Richterin oder der Richter zustimmt, mit Beginn, bei Beendigung oder bei Änderung des Umfangs der Teilzeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden, Art. 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayRiStAG. Dies gilt nicht, solange und soweit die Teilzeitbeschäftigung während genehmigter Elternzeit erfolgt. Die Gewährung von unterhältiger Teilzeit für Richterinnen und Richter sieht Art. 8 BayRiStAG nicht vor. Die Gewährung von Teilzeit als „Sabbatical“ setzt gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayBG voraus, dass der gesamte Bewilligungszeitraum zwei Jahre nicht unter- und zehn Jahre nicht überschreitet.

Änderung der Teilzeitbeschäftigung und vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, wenn nicht auf entsprechenden Antrag hin eine Verlängerung bewilligt wird. Gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 BayBG (ggfs. i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 2 BayBG) kann der Dienstherr nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Wünscht die oder der Bedienstete nachträglich eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder einen Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes, ist dies nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Die Zustimmung soll jedoch gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 2 BayBG erteilt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Für die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit enthält § 23 UrlMV eine spezielle Regelung. Demnach besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. In diesem Umfang darf mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten auch eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausgeübt werden.

Erholungsurlaub

Teilzeitbeschäftigten steht Erholungsurlaub im gleichen Umfang zu wie Vollbeschäftigten. Auch hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamten. So vermindert oder erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 UrlMV auch bei Teilzeitbeschäftigten, wenn die Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist.

Das europarechtliche Verbot einer Kürzung bzw. verminderten Bezahlung von Urlaub bei Verringerung des Beschäftigungsumfanges (vgl. EuGH, Urt. v. 22.04.2010, C-486/08; EuGH, Beschl. v. 13.06.2013, C-415/12) betrifft nur die Fälle, in denen es den Betroffenen vor einer Verminderung des Arbeitsumfanges und/oder der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage nicht möglich war, den bis zu diesem Zeitpunkt

erworbenen Urlaubsanspruch zu realisieren. Vorrangig ist daher, dass Urlaubsansprüche vor einer Verringerung des Beschäftigungsumfanges vollständig abgewickelt werden. Sollte der Urlaub trotz entsprechender Einbringungsmöglichkeit erst nach der Verringerung der Arbeitszeit eingebracht werden, richtet sich die Besoldung nach dem dann geltenden Beschäftigungsumfang. Der Urlaubsanspruch wird bei einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage entsprechend umgerechnet.

Benachteiligungsverbot

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) vom 24. Mai 1996 darf eine Teilzeitbeschäftigung das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten Beamten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen. Auch darf Teilzeitbeschäftigung sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Beförderung auswirken. Damit ist klargestellt, dass es für das berufliche Fortkommen allein auf den Grundsatz der Leistung ankommt.

Laufbahnrecht

Bei der Berechnung des Dienstalters, das u.a. mitentscheidend für Beförderungen ist, werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 Zeiten einer Beschäftigung mit einer ermäßigten Arbeitszeit nach dem 31. März 2009 in vollem Umfang berücksichtigt.

Besoldung, Kindergeld

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen, Auslandsdienstbezüge, jährliche Sonderzahlung) werden gemäß Art. 6 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetzes) grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Etwas anderes kann gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 BayBesG für den Familienzuschlag Stufe 1 sowie den kindbezogenen Bestandteil des Familienzuschlags gelten, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

Das Grundgehalt steigt grundsätzlich gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayBesG in regelmäßigen Zeitabständen in Stufen an. Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nicht negativ auf diesen Stufenanstieg aus. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden somit genauso berücksichtigt wie die einer Vollzeitbeschäftigung. Sofern die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit einer zulageberechtigenden Verwendung voraussetzt, sind Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die anteilmäßige Verringerung der Dienstbezüge bleibt unverändert, wenn die teilzeitbeschäftigte Person Erholungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge antritt. Gleiches gilt während einer Erkrankung oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft.

Die vermögenswirksame Leistung vermindert sich im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, Nr. 89.1.1 Satz 4 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben- gebieten (BayVwVBes).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Versorgungsbezüge

Dienstzeiten mit einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen

Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG). Dies bedeutet, dass bei einer langjährigen Teilzeitbeschäftigung in der Regel der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht werden kann. Mit der Regelung wird dem versorgungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass Zeiten nur im Rahmen der tatsächlichen Dienstleistung berücksichtigungsfähig sind. Für die Kindererziehung während einer Teilzeitbeschäftigung sieht Art. 71 BayBeamtVG Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge vor.

Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen. Ob und wie sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Versicherungsprämien einer - oft privat abgeschlossenen - Krankenversicherung auswirkt, ist den individuellen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg
Beisitzer im Landesvorstand und
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

Überblick über das bayerische Versorgungsrecht¹⁸

Durch die Föderalismusreform 2006 (BGBl I S. 2034) ist das bis dahin dem Bund vorbehaltene Beamtenrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Der Freistaat Bayern hat daraufhin im Zuge der Dienstrechtsreform 2010 (GVBl S. 410) ein landeseigenes Beamtenrecht geschaffen. Das bayerische Versorgungsrecht hat hierbei „die bewährten Grundsätze der Beamtenversorgung“ beibehalten (LTDrs 16/3200, S. 351).

Der nachfolgende Beitrag versucht, einen (ersten) Überblick über das gegenwärtige bayerische Versorgungsrecht zu geben.

Weiterführende Informationen können unter anderem für die Broschüre „Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bezogen werden (www.cio.bayern.de > Service > Informationsbroschüren).

Eintritt in den Ruhestand

Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet das (aktive) Beamtenverhältnis (§ 21 Nr. 4, § 25 BeamStG <Beamtenstatusgesetz>). An die Stelle der Besoldung treten damit, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 BayBeamtVG <Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz>).

Nach Ernennung auf Lebenszeit findet bei Eintritt der Dienstunfähigkeit zwingend eine Versetzung in den Ruhestand statt (§ 26 Abs. 1 BeamStG). Während der Probezeit erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand dagegen nur, wenn die Dienstunfähigkeit auf einer nicht grob verschuldeten Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist (§ 28 Abs. 1 BeamStG); andernfalls liegt es im Ermessen, ob eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt (§ 28 Abs. 2 BeamStG: „kann“).

Die Ermittlung des Ruhegehalts

Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Ruhestand entweder nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren eintritt (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG) oder die Versetzung in den Ruhestand infolge von nicht grob verschuldeter Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erfolgt ist (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG).

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist die Zeit ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis zuzüglich von Anrechnungszeiten (Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBeamtVG), worunter unter anderem die Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes (Art. 17 BayBeamtVG) sowie die auf maximal drei Jahre begrenzte anrechenbare Zeit des Studiums (Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG) fallen. Die Zeit des Referendariats gilt als Zeit im Beamtenverhältnis (Art. 14 Abs. 4 Nr. 4 BayBeamtVG), sodass bereits zu Beginn der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Probezeit eine fünfjährige Anrechnungszeit vorhanden ist.

Der Ruhegehaltssatz

Der sich aus der Dienstzeit ergebende Ruhegehaltssatz entwickelt sich linear in Abhängigkeit von der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Für jedes Jahr der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, unabhängig davon,

¹⁸ Stand: März 2025.

ob es eine „echte“ Dienstzeit oder eine Hinzurechnungszeit ist, erfolgt eine Steigerung des Ruhegehaltssatzes um 1,79375 %. Maximal kann der Ruhegehaltssatz mit 40 oder mehr ruhegehaltstfähigen Dienstjahren einen Wert in Höhe von 71,75 % erreichen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG).

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand reduziert sich der Ruhegehaltssatz um jeweils 3,6 % Versorgungsabschlag für jedes volle Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts (Art. 26 Abs. 2 S. 2 BayBeamtVG). Der Versorgungsabschlag ist auf höchstens 10,8 % begrenzt (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG). Der Versorgungsabschlag ist dabei kein absoluter, sondern nur ein relativer Abschlag, d. h. der erdiente Ruhegehaltssatz wird nicht um den Abschlag als solches im Wege der Subtraktion reduziert (Ruhegehaltssatz minus Abschlag), sondern lediglich um diesen verringert (Ruhegehaltssatz minus $\langle \text{Ruhegehaltssatz} \times \text{Abschlag} \rangle$). Ein maximal erreichbarer Ruhegehaltssatz von 71,75 % würde sich demnach durch einen maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 % auf 63,28 % ($71,75 \% \cdot / \cdot < 71,75 \% \cdot 10,8 \% >$) – und nicht etwa auf 60,95 % ($71,75 \% \cdot / \cdot 10,8 \%$) – reduzieren.

Richter und Staatsanwälte, die nach Vollendung des 64. Lebensjahrs unter Berücksichtigung von Hinzurechnungszeiten wie Ausbildungszeiten 45 Versorgungsjahre erreichen, können ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG). Jedenfalls „pünktlich“ zum 64. Geburtstag dürfte dies in der Praxis freilich ein theoretischer Fall bleiben, soweit keine mehrjährige Tätigkeit nach der Deutschen Einheit im Beitrittsgebiet erfolgt ist, da diese Zeiten in der Versorgung doppelt zählen (Art. 103 Abs. 4 BayBeamtVG). Allerdings kommt natürlich auch noch nach der Vollendung des 64. Lebensjahrs zu einem späteren Zeitpunkt bei Erreichen der 45 Versorgungsjahre ein vorzeitiger abschlagsfreier Ruhestandseintritt in Betracht.

Bei Versetzung in den Ruhestand infolge von Dienstunfähigkeit wird die bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres fehlende Dienstzeit mit zwei Dritteln der bisherigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zugerechnet (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG). Dadurch erwerben Richter und Staatsanwälte, die bereits auf Lebenszeit ernannt sind, eine relativ hohe Absicherung gegen das finanzielle Risiko einer Dienstunfähigkeit.

Das Ruhegehalt

Steht der Ruhegehaltssatz fest, wird das Ruhegehalt auf der Basis der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge errechnet. Ruhegehaltstfähig sind die Dienstbezüge, die zuletzt bezogen worden sind, insbesondere das Grundgehalt (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG), eine etwaige Amtszulage (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG) sowie der Orts- und Familienzuschlag der Stufen L oder V (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG $\langle \text{ledig oder verheiratet} \rangle$).

Aus den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen, im Falle des Regeleintritts in den Ruhestand somit von der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, gegebenenfalls zuzüglich der Amtszulage („Z“) (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBeamtVG; für die Ministerialzulage Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBeamtVG unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 4 BayBeamtVG), wird sodann entsprechend dem Ruhegehaltssatz das eigentliche Ruhegehalt berechnet.

Auch im Ruhestand wird eine Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“), allerdings nur noch in Höhe von 56 % des durchschnittlichen monatlichen Ruhegehalts im jeweiligen Jahr gewährt (Art. 76 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BayBeamtVG), gegebenenfalls zuzüglich von 84,29 % des Familienzuschlags der Stufe 1 (Art. 76 Abs. 2 Nr. 2 BayBeamtVG), der bei den 56 % ausgenommen wird (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG).

Die Witwen- und Waisenversorgung

Der überlebende Ehegatte/Lebenspartner eines Richters oder eines Staatsanwalts erhält Witwengeld. Dieses beträgt 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hätte können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (Art. 36). Kinder erhalten als Halbweisen 12 %, als Vollweisen 20 % des Ruhegehalts des Verstorbenen (Art. 40).

Ruhestand nach Dienstunfall

Wird ein Richter oder Beamter (auch auf Probe) infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und tritt er in den Ruhestand, so erhält er Unfallruhegehalt (Art. 53 BayBeamtVG). In diesem Fall wird der normale Prozentsatz des Ruhegehalts um 20 % aufgestockt, mindestens beträgt das Unfallruhegehalt 63,78 %. Es darf jedoch 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten.

Als Dienstunfall gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle (Art. 46). Ist ein Richter oder Staatsanwalt an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, beträgt das Witwengeld 60 % des Unfallruhegehaltes, das Waisengeld 30 % (Art. 58 BayBeamtVG).

Die Altersteilzeit

Richter und Staatsanwälte können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag Altersteilzeit bewilligt bekommen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG).

Im Zuge der Bewilligung ermäßigt sich der in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung geleistete Dienst – also der richterlicher „Arbeitskraftanteil“ (AKA) – auf 60 %, der sodann entweder im Zuge echter Teilzeit oder im sogenannten „Blockmodell“ abgeleistet werden kann (Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayRiStAG). Bei letzterem ist zunächst im bisherigen Umfang bis zur Erfüllung von 60 % der insgesamt während des Zeitraums bis zum Eintritt in den Ruhestand abzuleistende Dienst „voll“ zu leisten, bevor anschließend eine vollständige Freistellung gewährt wird; bei der maximalen Dauer der Altersteilzeit von sieben Jahren würde dies eine Volltätigkeit über 4,2 Jahre mit anschließender Totalfreistellung bis zum 67. Lebensjahr bedeuten.

In jedem Fall reduziert sich auch der Besoldungsanspruch im Verhältnis der Dienstermäßigung, wobei neben dem verbleibenden Anspruch von mindestens 60 % ein nicht ruhegehaltsfähiger Zuschlag gewährt wird, sodass sich letztlich das Nettogehalt auf 80 % des vorausgegangenen Nettogehalts beläuft (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBesG).

Für das Ruhegehalt werden bei endgültigem Eintritt in den Ruhestand „aus der Altersteilzeit“ heraus die ungekürzten „vollen“ Bezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt. Lediglich bei den Versorgungsjahren werden die Jahre des ermäßigten Dienstes entsprechend nur anteilig bei den berücksichtigt.

Speziell für die Altersteilzeit findet sich, ebenfalls auf den Seiten des BayStMFLH eine Informationsbrochure „Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“.

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg

Beisitzer im Landesvorstand und
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

Reisekostenrecht, Trennungsgeld, Umzugskostenrecht, DB JobTicket & DB Isar Card¹⁹

Der bayerische Dienstherr erstattet seinen Beschäftigten, anders als der Bund und viele andere Länder, die für Dienst- und insbesondere bei Fortbildungsreisen anfallenden Kosten vergleichsweise „großzügig“, meistens zumindest aber kostendeckend.

So sind die andernorts längst zum „festen Bestand“ gewordenen Sparmaßnahmen, etwa die völlige Abschaffung von Reisekostenerstattungen bei Fortbildungsreisen durch „freiwilligen“ Verzicht oder die Einführung von Selbstbehalten im mittleren zweistelligen Euro-Bereich dankenswerter Weise im Freistaat Bayern bisher ausgeblieben.

Das „normative Dickicht“ im Reisekosten- und Umzugskostenrecht ist, davon unabhängig, indessen nicht jedermanns Sache. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil neben zwei Gesetze (BayRKG <Bayerisches Reisekostengesetz>, BayUKG <Bayerisches Umzugskostengesetz>) und eine Rechtsverordnung (BayTGV <Bayerische Trennungsgeldverordnung>) noch deren „Kommentierung“ durch das BayStMFH für alle Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes (VV-BayRKG <Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz>) und schließlich speziell der bayerischen Justiz durch die Vollzugsbekanntmachung des BayStMJ (RUTVollzBek <Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung>) treten. Gerade durch letztere werden Teile der VV-BayRKG für Richter und Staatsanwälte modifiziert.

Der folgende Beitrag versucht, ein wenig „Licht in das Dunkel“ vorgenannten „Dickichts“ zu bringen.

Dienst- & Fortbildungsreisen

Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten für Dienst- und Fortbildungsreisen ist grundsätzlich die Anordnung oder Genehmigung der Reise als solcher. Bei Fortbildungsreisen erfolgt die Anordnung regelmäßig im Zuge der Einladung durch die einladende Stelle. Für Dienstreisen benötigen Richter und Staatsanwälte, wenn die Reise mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht (z. B. auswärtige Anhörungen, Ortstermine oder Sitzungsdienste an auswärtigen Gerichten) keiner Genehmigung; vielmehr besteht insoweit eine sogenannte allgemeine Genehmigung (Nr. 1.1.3 und 1.1.4 Abs. 2 RUTVollzBek).

Soweit der eigene Privat-Pkw für die Dienstfahrten genutzt wird, sollte indessen allerdings unbedingt die Anerkennung triftiger Gründe hierfür vorab per Genehmigung anerkannt werden, da anderenfalls kein Versicherungsschutz im Falle eines Wegeunfalls besteht (Nr. 1.1.6 Abs. 2 RUTVollzBek). Für absehbar wiederholte Dienstreisen zu einem bestimmten Ort oder innerhalb eines Gerichtsbezirks (z. B. bei Betreuungsrichtern) kann auch vorab eine allgemeine Genehmigung für gleichartige Dienstreisen erteilt werden (Nr. 1.1.7 Satz 2 RUTVollzBek).

Erstattet werden bei Dienstreisen bei Nutzung der Bahn oder des ÖPNV die für eine Fahrkarte der 1. Klasse anfallenden Kosten sowie die Kosten des Zu- und Abgangs zum jeweiligen Bahnhof (Art. 5 BayRKG). Bei Nutzung des eigenen Pkw werden grundsätzlich 0,25 € je gefahrenem Kilometer auf der verkehrsüblich kürzesten – nicht notwendigerweise schnellsten - Route als sogenannte „kleine Wegstreckenentschädigung“ (Art. 6 Abs. 1 BayRKG) erstattet.

¹⁹ Stand: März 2025.

Die sogenannte „große Wegstreckenentschädigung“ in Höhe von 0,40 € je gefahrenem Kilometer, ebenfalls nur auf der kürzesten verkehrsüblichen Route, setzt die vorherige Anerkennung triftiger Gründe voraus (Art. 6 Abs. 6 BayRKG).

Dafür sind entweder eine Zeitersparnis von mehr als einer Stunde gegenüber der Inanspruchnahme von ÖPNV oder Bahn, die Mitnahme mindestens eines Reisekostenberechtigten (dafür dann auch 0,02 € Zuschlag je km und mitgenommener Person – Art. 6 Abs. 2 BayRKG) oder die Mitnahme von Gepäck in erheblichem Umfang (> 10 kg; Nr. 6.1 4. Spiegelstrich VV-BayRKG) erforderlich ist; auch die schwere Erreichbarkeit des auswärtigen Dienstortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Möglichkeit der Verbindung mehrerer Dienstgeschäfte (insb. Betreuungsanhörungen an verschiedenen Orten) ermöglicht die Anerkennung triftiger Gründe (Nr. 6.1 1. und 3 Spiegelstrich VV-BayRKG). Bei deren Anerkennung werden dann auch nachgewiesene – und notwendige – Parkgebühren erstattet.

Bei Fortbildungsreisen (Art. 24 BayRKG) reduziert sich die Pkw-Erstattung auf 75 %, also ca. 0,19 € bzw. ca. 0,30 € je Kilometer, oder die Ticketkosten für eine Fahrkarte der 2. Klasse, soweit die Entfernung nur bis zu 500 km beträgt. Bei Fortbildungsreisen mit der Bahn über 500 km Entfernung wird die 1. Klasse erstattet (Nr. 1.11.2 Abs. 2 Satz 1 RUTVollzBek). Flugkosten werden ebenfalls erstattet, und zwar bei einer Entfernung von bis zu 500 km in Höhe eines Bahntickets 2. Klasse, bei größeren Entfernungen in Höhe eines Bahntickets 1. Klasse (Nr. 1.11.2 Abs. 2 Satz 2).

Die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung des eigenen Privat-Pkw setzt entweder die Mitnahme mindestens eines weiteren Reisekostenberechtigten oder andere zwingende dienstliche Gründe voraus (Nr. 1.11.3 RUTVollzBek). Die Anerkennung muss bei Fortbildungsreise, vorab bei der Bayerischen Justizschule in Pegnitz beantragt werden (Nr. 1.11.3 Satz 2 RUTVollzBek).

Bei Dienstreisen werden daneben, soweit keine unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung steht, die notwendigen Übernachtungskosten sowie ein pauschalisiertes Tagegeld für die Verpflegungsmehraufwendungen (Art. 8, 9 BayRKG) gezahlt (bis 8 Stunden: 4,00 €, 8 bis 12 Stunden: 7,50 €; mehr als 12 Stunden: 15,00 €; bei mehrtätiger Abwesenheit erhöhen sich die Beträge auf 6,50 €, 11,00 € und 21,50 €). Bei mehrtägigen Fortbildungsreisen werden 75 % des Tagegeldes an den An- und Abreisetagen nur dann erstattet, wenn keine unentgeltliche Mahlzeit bereitgestellt wird (Nr. 1.11.2 Abs. 1 RUTVollzBek).

Bei häufigen auswärtigen Dienstgeschäften oder bevorstehenden Fortbildungen kommt zudem die dienstliche Beschaffung einer BahnCard 25 oder sogar 50, gegebenenfalls auch 1. Klasse, in Betracht. Deren private Nutzung ist vom Dienstherrn gestattet und nur anteilig als geldwerter Vorteil zu versteuern. Voraussetzung für die vorab einzuholende Genehmigung ist, dass durch die Anschaffung eine Ersparnis gegenüber den sonst anfallenden Fahrpreisen zu erwarten ist, wobei jeweils der aktuelle Großkundenrabatt eingerechnet wird.

Die Erstattung ist betragsmäßig auf diejenigen Kosten beschränkt, die bei Beginn und Ende an der Dienststelle anfallen, auch wenn die Dienstreise ab und bis zur Wohnung genehmigt worden ist. Etwas anderes gilt nur, wenn die Strecke von der Wohnung zum Dienstort kürzer als von der Dienststelle aus ist. Dies gilt gerade auch im Zusammenhang mit dem staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdiensten an auswärtigen Amtsgerichten, Dienstfahrten im Zusammenhang mit richterlicher Tätigkeit (etwa Betreuungsrichter) und Fahrten im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes.

Dem Bayerischen Richterverein ist es durch intensive Gespräche gelungen, eine Erstattung für Dienstreisen im Rahmen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes, die nicht zur

Dienststelle führen, ab der Wohnung zu erreichen. Ebenso sind für diese Fahrten triftige Gründe für die Nutzung eines Privat-Pkw allgemein anerkannt (Nr. 1.1.6 Abs. 2 Satz 2 RUTVollzBek).

Trennungsgeld

Trennungsgeldansprüche können immer dann entstehen, wenn Richter oder Staatsanwälte aufgrund dienstlicher Maßnahmen einem neuen Dienstort zugewiesen werden, etwa durch eine Abordnung, eine Umsetzung oder Versetzung, oder gegebenenfalls auch einem anderen Anlass, etwa der Auflösung einer bisherigen Dienststelle (vgl. § 1 Abs. 2 BayTGV). Soweit die eigene Wohnung nicht im sogenannten Einzugsgebiet, also im Radius von 30 km um die neue Dienststelle (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayUKG) liegt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Trennungsgeld; bei ihrer Natur nach nur vorübergehenden Maßnahmen wie denen der Abordnung kommt es auf das Einzugsgebiet nicht an (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BayTGV).

Im Falle einer erfolgten Zusage einer Umzugskostenvergütung (Art. 4 BayUKG) besteht nur dann ein Trennungsgeldanspruch, solange Umzugswilligkeit vorhanden und nachgewiesen ist und ein Umzug an die neue Dienststelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 2 BayTGV). An der Zumutbarkeit kann es etwa fehlen, wenn schulpflichtige oder in einer Berufsausbildung befindliche Kinder vorhanden sind oder am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets ein neues Eigenheim oder eine Wohnung errichtet oder gekauft werden soll oder bereits worden ist und eine Rückabwicklung zum Zwecke eines anderweitigen Umzugs nicht zumutbar ist.

Trennungsgeldberechtigte erhalten entweder eine Tagespauschale bei Verbleib am neuen Dienstort (§ 3 TGV) oder, im Falle der täglichen Rückkehr zur Wohnung, Reisekosten nach dem BayRKG (§ 4 TGV). Die tägliche Rückkehr an die eigene Wohnung gilt grundsätzlich bis zu einer Entfernung von 60 km als zumutbar (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BayTGV).

Nach der jüngeren Rechtsprechung des BayVGh (BayVGh, Urt. v. 04.02.2016 – 14 BV 15.1563), die insoweit der vorangegangenen Rechtsprechung des BVerwG zur bundesrechtlichen Rechtslage folgt (BVerwG, Urt. v. 14.60.2012 – 5 A 1/12 –, DÖD 2012, 262 ff.), ist die vom Ordnungsgeber vorgesehene Deckelung der Erstattung bei zumutbarer täglicher Rückkehr auf den Betrag einer fiktiven auswärtigen Unterbringung bis zu deren Erstattungsgrenze (§ 6 Abs. 4 BayTGV) unbeachtlich. Dies deshalb, so BVerwG und BayVGh, weil dies im Widerspruch zur gewünschten Lenkungsfunction der als zumutbar angesehenen täglichen Rückkehr(-verpflichtung) stehen würde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei zumutbarer – und auch wahrgenommener – täglicher Pendelei zwischen Wohn- und Dienstort die vollen Wegstrecken geltend gemacht können und auch ersetzt werden müssen. Angesichts der für die auswärtige Unterbringung bestehenden „Deckelung“ von täglichen Unterbringungskosten für Alleinstehende von 9,20 € und 13,60 € für Verheiratete (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 1 BayTGV) – folglich maximal 285,20 € bzw. 421,60 € im Monat – ist dies eine deutliche Verbesserung für all diejenigen, die (deutlich) mehr als 25 bzw. 30 km Entfernung zur neuen oder vorübergehenden Dienststelle zurücklegen müssen.

Eine Besonderheit tritt auf, wenn eine dienstliche Maßnahme lediglich zu einer sogenannten Teilabordnung führt, bei der maximal „die Hälfte der Arbeitskraft“ der neuen Dienststelle oder dem neuen Dienstort zugewiesen werden. In diesem Fall entsteht kein Trennungsgeldanspruch, sondern ein Anspruch auf „Reisekosten nach trennungsgeldrechtlichen Maßstäben“ (Nr. 23.1 Satz 3 VV-BayRKG), womit es faktisch bei der Wegstreckenentschädigung nach BayRKG ohne die vorgenannte Begrenzung beim Trennungsgeldbezug verbleibt und lediglich die Tagegelder nicht gewährt werden, soweit sich nicht die Beschäftigungsbehörde hiermit einverstanden erklärt.

Umzugskostenvergütung

Die Versetzung an einen neuen Dienstort kann schließlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem BayUKG, dem Bayerischen Umzugskostengesetz, auslösen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass infolge einer dienstlich veranlassten Maßnahme, insbesondere einer Versetzung, der bisherige Lebensmittelpunkt an den neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet (30 km Umkreis) verlagert und die bisherige Wohnung aufgegeben wird. Bei Zusage einer Umzugskostenvergütung oder -beihilfe kommen dann unter anderem Erstattung von Beförderungsauslagen (Art. 6 BayUKG), Mietentschädigungen (Art. 8 BayUKG) sowie Wohnvermittlungs- und Reisekostenaufwendungen (Art. 8 Abs. 4 BayUKG) und die Pauschvergütung (Art. 9 BayUKG) in Betracht. Daneben kann für die ersten Monate ein Trennungsgeldanspruch entstehen.

Insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Beförderungsauslagen sollte unbedingt beachtet werden, dass hierzu mindestens zwei Festpreisangebote von zwei voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen eingeholt werden, da die Erstattung, unabhängig von den dann tatsächlich anfallenden Kosten, nur auf der Grundlage des günstigeren Angebots erfolgt.

Aufgrund eines Urteils des BayVGh (BayVGh, Urt. v. 12.10.2015 – 14 BV 14.1493 –) gilt nunmehr auch die Errichtung oder Verlegung eines Nebenwohnsitzes unter Aufrechterhaltung des Familienwohnsitzes als Umzug im Sinne des BayUKG. Voraussetzung ist allein, dass der „umzuziehende Wohnsitz“ am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt.

In zeitlicher Hinsicht erlischt der Anspruch auf Umzugskostenvergütung fünf Jahre nach der Erteilung der Umzugskostenvergütungszusage (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayUKG), d. h. der Umzug selbst muss innerhalb dieser fünf Jahre vollzogen werden. Nicht notwendig ist, dass der Umzug ausschließlich auf dienstlichen Gründen beruht. Nach dem Abschluss des Umzugs muss der Anspruch sodann innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayUKG).

Hinweise und (Ausschluss-)Fristen

Reise- und umzugskostenrechtliche Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht werden, wofür das LfF passende Formulare online vorhält. Zudem finden sich auf den Internet-Seiten weitergehende Hinweise und Merkblätter unter www.lff.bayern.de (linke Spalte: „Mitarbeiter-Service“ > „Nebenleistungen“).

Dr. Dirk Diehm
Richter am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Bamberg

Beisitzer im Landesvorstand und
Referent für das Dienstrecht und Besoldungswesen

Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y

PEBB\$Y steht für das PErsonalBedarfsBerechnungs\$Ystem der deutschen Justiz und umfasst alle Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Servicekräfte, in anderen Bundesländern auch Amtsanwälte) mit Ausnahme der Wachtmeister.

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie PEBB\$Y insgesamt funktioniert, wie die Berechnungen erfolgen und was die genauen Ziele aber auch die Grenzen von PEBB\$Y sind.

PEBB\$Y beruht im Wesentlichen auf dem zuletzt im Jahr 2014 bei zahlreichen bundesweiten Gerichten und Staatsanwaltschaften durch Selbstaufschreibung erhobenen Aufwand für einzelne Verfahren und Tätigkeiten und kann nicht (sofort) einen geänderten Personalbedarf aufgrund von Gesetzesänderungen (die meist einen erheblichen Zusatzaufwand zur Folge haben) oder von geänderten Organisationsabläufen oder verändertem IT-Einsatz abbilden. Jedoch wird laufend versucht „nachzusteuern“ (siehe dazu unten „Entscheidungsgremien“), was aber meist erst mit erheblichem Zeitverzug gelingt.

Im Jahr 2027 ist eine komplette Neuerhebung geplant, die Vorbereitungen laufen bereits und werden von der AG PEBB\$Y des Deutschen Richterbunds eng und konstruktiv-kritisch begleitet. Bis 2027 soll mit der Neuerhebung gewartet werden, weil bis dahin auch in Strafsachen an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die elektronische Akte mindestens ein Jahr laufen soll und so validere Ergebnisse erwartet werden.

Die Durchschnittsbelastung nach PEBB\$Y betrug in Bayern in den ersten drei Quartalen 2024 für Richter und Staatsanwälte insgesamt durchschnittlich 1,13, für Richterinnen und Richter 1,04, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 1,34. Das bedeutet, dass Richter durchschnittlich 41,6 Stunden und Staatsanwälte durchschnittlich 53,6 Stunden pro Woche und nicht nur die vorgesehenen 40 Stunden pro Woche arbeiten mussten, um die angefallene Arbeit ordnungsgemäß zu bewältigen. PEBB\$Y wies zum 30.09.2024 insgesamt 387,60 fehlende Stellen für Richter und Staatsanwälte in Bayern aus (88,34 Richter- und 299,26 Staatsanwaltschafts-Stellen). Von den zugesagten neuen 141 Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen waren zum 30.09.2024 erst wenige ausgebracht. Etwas Linderung ist also in Sicht, sobald alle neuen Stellen besetzt sind.

Was ist PEBB\$Y und was sind die Ziele von PEBB\$Y?

PEBB\$Y ist die Abkürzung von "PErsonalBedarfsBerechnungs\$Ystem" und soll den Personalbedarf der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf Ebene der Länder insbesondere für die Haushaltsverhandlungen der Justiz mit den Finanzministerien und Landtagen möglichst zuverlässig abbilden.

PEBB\$Y soll zudem eine angemessene Verteilung des Personals zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und zwischen den einzelnen Behörden ermöglichen.

PEBB\$Y weist bundesweit seit Jahren eine hohe Zahl an fehlenden Stellen für die Justiz aus. Einzelne Bundesländer (leider nicht Bayern) haben eine Personalausstattung der Justiz mit 100 % nach PEBB\$Y zugesagt. Insofern hat PEBB\$Y Positives bewirkt.

Was sind die wesentlichen Begriffe, wie funktioniert PEBB\$Y und wie erfolgen die Berechnungen?

Vereinfacht gesagt weist PEBB\$Y für jedes Verfahren bzw. jede andere Tätigkeit eine Minutenzahl aus, die in der oben genannten Erhebung für diesen Verfahrenstyp ermittelt wurde. Die Anzahl der

Verfahren bzw. der anderen Tätigkeiten einer Behörde multipliziert mit deren Minutenzahl ergibt den Personalbedarf.

Ganz so einfach ist es aber nicht:

Die Minutenzahl (offiziell: Bundesbasiszahl in Minuten) ist unterschiedlich für einzelne Verfahren (und resultiert, wie oben angesprochen, aus einer bundesweiten Erhebung im Jahr 2014, als deutschlandweit Richter und Staatsanwälte ihre tägliche Zeit für einzelne Verfahrensarten und Tätigkeiten registriert haben), z.B. 99 min für allgemeine Strafsachen (bei Staatsanwaltschaften ohne Amtsanwaltschaft) bzw. 1909 min für ein Tötungsdelikt und ergibt sich daraus, mit welchem Sachgebietsschlüssel ein Verfahren zu registrieren ist (es gibt einen festen Katalog, welche Straftaten mit welchem Sachgebietsschlüssel zu erfassen sind und welche Minutenzahl für den jeweiligen Sachgebietsschlüssel hinterlegt ist). Zusätzlich gibt es Minutenzahlen z.B. für Abzeichnung und für Haftsachenbearbeitung, die pauschal nach den jährlichen Gesamteingängen, nicht aber nach der Anzahl der tatsächlichen Haftsachen berechnet werden.

Der Bedarf errechnet sich aus der Multiplikation der Minutenzahl für einzelne Tätigkeiten und der Bezugsgröße geteilt durch die Jahresarbeitszeit und wird in sogenannten Arbeitskraftanteilen (AKA) ausgewiesen. Ein AKA entspricht einer Vollzeitkraft. Die Gesamtminutenzahl ergibt meist keine ganzen Zahlen, sondern Bruchteile, z.B. Bedarf 36,42 AKA. Das bedeutet, dass man rechnerisch 36 Vollzeitkräfte und eine 0,42-Kraft bräuchte, um den Arbeitsanfall zu bewältigen.

Die Formel zur Berechnung des Personal-Bedarfs lautet:

$$(\text{Bundesbasiszahl in Minuten} \times \text{Bezugsgröße}) / \text{Jahresarbeitszeit} = \text{Personalbedarf in AKA}$$

Meist ist die Bezugsgröße die Anzahl der Verfahrenseingänge pro Jahr, jedoch gibt es auch andere festgelegte Bezugsgrößen. Bezugsgröße für Verwaltungstätigkeiten ist mit einer dafür festgelegten Minutenzahl die Kopfanzahl der Beschäftigten. In einzelnen Bereichen (z.B. bei Betreuungsrichtern) ist die festgelegte Bezugsgröße die Anzahl der Bestandsverfahren und nicht die Anzahl der Neueingänge.

Der Sitzungsdienst bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich Fahrt- und Wartezeiten) und die Teilnahme an richterlichen audiovisuellen Vernehmungen wird zudem (minutengenau) erfasst. Für den Richterbereich sollen die Sitzungsstunden bei der Neuerhebung 2027 gesondert erfasst werden; bisher sind Durchschnittswerte für Sitzungen in den Minutenzahlen für die einzelnen Verfahren enthalten.

Auch für die Jourdienste werden (bundesweit unterschiedliche und den tatsächlichen Aufwand nur zu einem sehr geringen Teil abbildende) Minuten gutgeschrieben.

Der Zeitaufwand aus allen Bereichen (z.B. Ermittlungsverfahren, Verwaltung, Sitzung, Vollstreckung, Jourdienst und allem anderen) wird insgesamt addiert.

Rechenbeispiel für Musterstaatsanwaltschaft XY:

$$(2349 \text{ Diebstahlsverfahren} \times 99 \text{ min} = 232551 \text{ min} + 14 \text{ Tötungsdelikte} \times 1906 \text{ min} = 26684 \text{ min} + \text{Sitzungsdienst: } 6324,50 \text{ Std} = 379470 \text{ min} + \dots) = \text{z.B. Gesamt-Bedarf: } 3.640.250 \text{ min.}$$

Die für PEBB\$Y maßgebliche Jahresarbeitszeit in der 4. Qualifikationsebene (Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter), die jährlich neu berechnet und festgesetzt wird (Berücksichtigung von Urlaub, Feiertagen, Wochenenden, durchschnittlichen Krankheitstagen etc.) beträgt im Jahr 2024 in Bayern für Vollzeitkräfte 99.946 min (ca. 208 Tage x 8 Std x 60 min).

Zum Vergleich: Ein Kalenderjahr hat 525.600 min (365 Tage x 24 Stunden x 60 min).

In obigem Beispiel für die Musterstaatsanwaltschaft XY kam man auf 3.640.250 min Bedarf geteilt durch Jahresarbeitszeit 99.946 min = 36,42 AKA.

Bei einem Gericht wären es addiert z.B. 132 Bausachen, 32 Arzthaftungssachen, 12 Schwurgerichtsverfahrenx jeweilige Minutenzahl.

Verwendung bedeutet, wie viele Richter bzw. Staatsanwälte in einer Behörde jährlich tätig waren. Meist kommt man hier auf Bruchteile (sogenannte Arbeitskraftanteile= AKA), z.B. 27,92, denn es werden Teilzeit-Tätigkeiten berücksichtigt und es wird taggenau berechnet, wie viele Stellen besetzt bzw. unbesetzt waren, wie viele krank oder in Mutterschutz waren, etc.

Fiktives Beispiel für die Musterstaatsanwaltschaft XY:

Bei dieser Staatsanwaltschaft arbeiten insgesamt 31 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, davon 25 Vollzeitkräfte (= 25 AKA), 5 Teilzeitkräfte mit 0,5-Stellen (= 2,5 AKA) und 1 Teilzeitkraft mit einer 0,75-Stelle (= 0,75 AKA). Dies ergibt insgesamt 28,25 AKA. Wenn z.B. 2 Vollzeitstellen je 2 Monate unbesetzt waren, zählen diese nur anteilmäßig (also mit je $10/12 = 0,833$ AKA). Dann ergibt sich eine Verwendung von $23 \text{ AKA} + 2 \times 0,833 \text{ AKA} + 5 \times 0,5 \text{ AKA} + 0,75 \text{ AKA} = 27,92 \text{ AKA}$.

Auch schwangerschaftsbedingte Beschäftigungsverbote und Krankheitstage werden wie nichtbesetzte Stellen taggenau herausgerechnet und führen dazu, dass die ausgewiesene Verwendung sinkt. Die Verwendung stellt also darauf ab, wie viele Mitarbeiter(innen) tatsächlich zur Verfügung standen und täglich arbeiten konnten.

Bei der Musterstaatsanwaltschaft XY wäre die Verwendung unter Berücksichtigung von Urlauben, Krankheiten, Mutterschutzfristen deutlich geringer, z.B. nur bei 26,54 AKA.

Die Belastung wird berechnet mit Bedarf geteilt durch Verwendung.

Die Belastung der Musterstaatsanwaltschaft XY lag daher bei 1,37:

$36,42 \text{ AKA Bedarf} / 26,54 \text{ AKA Verwendung}$

PEBB\$Y wird automatisch im Hintergrund der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Statistik- und IT-Programme berechnet, nur wenige Daten müssen jeweils händisch ergänzend eingetragen werden.

Was sind die Grenzen von PEBB\$Y?

PEBB\$Y bildet regelmäßig bundesweite Durchschnittswerte ab, örtliche Besonderheiten können mit PEBB\$Y nicht (ausreichend) abgebildet werden (z.B. erhöhter Aufwand für Fahrtwege zu Durchsuchungen oder Anhörungen bei einer Konzentrationszuständigkeit, Unterschiede zwischen ländlichen und großstädtischen Bezirken, vorübergehend erhöhter Aufwand wegen EDV-Ausfalls, Umbaumaßnahmen etc.). Auch sind zum Teil sehr verschiedene aufwendige Verfahren zusammengefasst und daher mit der gleichen Minutenzahl hinterlegt worden (z.B. zählt bei Wirtschaftsschwerpunkt-Staatsanwaltschaften ein großes sehr aufwendiges Subventionsbetrugsverfahren und z.B. ein kleines übersichtliches Steuerungsverfahren gleich, nämlich 589 Minuten). Wenn sich bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft überdurchschnittlich viele besonders aufwendige oder besonders einfache derartige Verfahren häufen, kommt es zu Verzerrungen.

Ebenfalls zu Verfälschungen z.B. zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften führt es, wenn die Polizei in einem Bezirk für jedes Delikt eines Beschuldigten einer Bande, die gemeinschaftlich zahlreiche Straftaten begangen hat, eine einzelne Anzeige vorlegt, in einem anderen Bezirk jedoch für alle Beschuldigten und alle Taten nur eine einzige (Sammel-)Anzeige vorlegt, denn PEBB\$Y misst bisher nicht

die Anzahl der Beschuldigten oder die Anzahl der Taten, sondern registriert nur Verfahrenseingänge an sich. Für den gleichen Komplex hat die erstgenannte Beispielsstaatsanwaltschaft z. B. 25 Eingänge, während die zweitgenannte Staatsanwaltschaft nur einen Eingang zu verzeichnen hat.

PEBB\$Y ist nur geeignet, den Personalbedarf größerer Einheiten sinnvoll zu berechnen. Je kleiner die Einheit oder z.B. die Anzahl an Verfahren, umso ungenauer wird PEBB\$Y. Das System ist daher kaum geeignet, den Personalbedarf oder die Belastung einzelner Abteilungen oder gar einzelner Referate darzustellen. Daher wäre es verfehlt, die Geschäftsverteilung in einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft strikt nach PEBB\$Y auszugestalten. Das ist auch nicht der Sinn von PEBB\$Y. Deutlich wird dies z.B. bei Tötungsdelikten, die als Einzelverfahren zwar sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Schwurgerichten relativ viel zählen, aber zumindest in kleineren Bezirken nicht so häufig vorkommen und daher unvorhersehbar jährlich erheblichen Schwankungen der Anzahl unterliegen und sehr unterschiedlich aufwendig sind.

Auch extreme Umfangsverfahren wie z.B. zu Wirecard lassen sich mit einem System wie PEBB\$Y, welches auf Durchschnittswerte abstellt, weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei Gericht sinnvoll abbilden.

Wer trifft Festlegungen für PEBB\$Y?

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Bundesländer (JuMiKo) trifft alle grundlegenden Entscheidungen zum PEBB\$Y-System, z.B. zur geplanten Neuerhebung. In der Praxis werden die wesentlichen Einzelentscheidungen von der sogenannten „Pensenkommission“ (offiziell: Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung) getroffen. Dort wird z.B. über Anpassungsbedarf aufgrund gesetzlicher Neuregelungen etc. entschieden.

Daneben gibt es jeweils auf Landesebene Entscheidungsgremien, die über länderspezifische Besonderheiten entscheiden oder Festlegungen treffen, wenn die Bundespensenkommission durch sogenannte Länderöffnungsklauseln länderspezifische Regelungen zugelassen hat.

Z.B. setzt sich die Arbeitsgruppe PEBB\$Y Bayern aus Mitarbeitern der betroffenen Referate im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, aus Vertretern der Praxis und der Hauptpersonalvertretungen zusammen. Vorsitzender ist derzeit der Vorsitzende des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, PräSLG Dr. Johannes Ebert.

Worauf sollten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für PEBB\$Y achten?

Wichtig ist eine möglichst einheitliche und genaue Erhebung der angefallenen Arbeit. Nur dann kann der tatsächliche Personalbedarf seriös abgebildet werden und nur dann sind Vergleiche der Belastung einzelner Behörden möglich.

Es sollte nichts „verschenkt“ werden.

Daher ist es bei den Staatsanwaltschaften wichtig, dass jeweils das schwerste Delikt einer Anzeige mit dem Sachgebietsschlüssel mit der höchsten Minutenzahl erfasst wird.

Wenn sich im Laufe der Ermittlungen der Tatvorwurf ändert, z.B. von Besitz von Betäubungsmitteln (Sachgebietsschlüssel 61 = 58 min) auf gewerbsmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Sachgebietsschlüssel 60 = 550 min), muss der Sachgebietsschlüssel geändert werden, um eine zutreffende Erfassung zu gewährleisten.

Sitzungsstunden sowie Fahrt- und Wartezeiten sowie Zeiten für die Teilnahme an richterlichen audiovisuellen Vernehmungen sollten umfassend und zeitnah erfasst werden. Eigene Ermittlungstätigkeiten zählen hingegen für PEBB§Y nicht gesondert, sie sind in den Durchschnittswerten der Minutenzahlen erfasst worden und enthalten.

Bei den Gerichten muss ebenfalls auf eine korrekte Erfassung der Verfahren geachtet werden, so zählt eine Bau- oder Arzthaftungssache ca. doppelt so viel wie eine sonstige Zivilsache und ein Verfahren vor einer großen Wirtschaftsstrafkammer oder ein Schwurgerichtsverfahren zählt mehr als ein sonstiges Verfahren vor einer erstinstanzlichen Strafkammer.

Wo finde ich mehr zu PEBB§Y?

Soweit entsprechende Zugriffsberechtigungen eingerichtet sind, findet man die genauen PEBB§Y-Zahlen und Belastungswerte der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie bayernweite Gesamtübersichten im Justizverwaltungsportal unter:

JVP/Statistiken-Übersichten/Personalbedarfsberechnung.

Im Intranetportal der bayerischen Justiz kann man viel Interessantes über PEBB§Y nachlesen (u.a. die Sitzungsprotokolle der Bundespensenkommission und der AG PEBB§Y Bayern: www.justiz-netz.bybn.de/personal/themen/pebbsy)

Stand: 07.01.2025

Dr. Wolfgang Beckstein
Leitender Oberstaatsanwalt in Traunstein

Barbara Stockinger
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München

Satzung des Bayerischen Richtervereins

Die Satzung ist die „Verfassung“ des Bayerischen Richtervereins. Sie bestimmt und beschreibt den Zweck des Vereins und seine Organe.

Die Satzung und die Wahlordnung sind auf der Homepage des Vereins unter <https://www.bayrv.de/brv/ueber-uns/satzung> abrufbar.

An den Bayerischen Richterverein e.V.

z.Hd. Herrn Vorsitzenden/Frau Vorsitzende des
Bezirksverbands / Fachverbands der *

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich mit Wirkung ab _____ meinen Beitritt zum

Bayerischen Richterverein e. V.
- Verein der Richter und Staatsanwälte in Bayern -

Name: _____

Vorname: _____

Amts-/Dienstbezeichnung: _____

Geburtsdatum: _____

Gericht / Staatsanwaltschaft / Behörde: _____

Privatanschrift: _____

E-Mail-Adresse (privat): _____

- ☐ Ich möchte „BRV Aktuell“, den Newsletter des BRV, abonnieren und stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten genutzt werden, um E-Mails zu erhalten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

E-Mail-Adresse für den Newsletter: _____

Ich ermächtige den jeweiligen Bezirks- bzw. Fachverband des Bayerischen Richtervereins e.V. den Vereinsbeitrag bis auf schriftlichen Widerruf von folgendem Konto abbuchen zu lassen.

IBAN: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Ort/Datum

Unterschrift

* Die Kontaktdaten der Bezirks- und Fachverbandsvorsitzenden finden Sie unter
<https://www.bayrv.de/brv/bezirks-und-fachverbaende>.